



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 21 DSGVO

Eine Kommentierung von Liliane Obrecht / Anna Kuhn

Herausgegeben von Thomas Steiner / Anne-Sophie Morand / Daniel Hürlimann

Stand der Bearbeitung: 27.07.2026

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20260727-133350-0

ZITIERVORSCHLAG

Liliane Obrecht/Anna Kuhn, Kommentierung zu Art. 21 DSGVO, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Kurzzitat: OK-Obrecht/Kuhn, Art. 21 DSGVO N. XXX.

Art. 21 Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung

¹ Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (automatisierte Einzelentscheidung).

² Er gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Die betroffene Person kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn:

a. die automatisierte Einzelentscheidung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person steht und ihrem Begehren stattgegeben wird; oder

b. die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat, dass die Entscheidung automatisiert erfolgt.

⁴ Ergeht die automatisierte Einzelentscheidung durch ein Bundesorgan, so muss es die Entscheidung entsprechend kennzeichnen. Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn die betroffene Person nach Artikel 30 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶ (VwVG) oder nach einem anderen Bundesgesetz vor dem Entscheid nicht angehört werden muss.

GLIEDERUNG

In Kürze	3
I. Allgemeines.....	3
A. Übersicht und Aufbau.....	3
B. Normzweck	3
C. Entstehungsgeschichte.....	4
II. Informationspflicht bei automatisierter Einzelentscheidung (Abs. 1)	7
A. Technischer Hintergrund.....	7
1. Automatisierungsstufen.....	7
2. Entwicklung	9
B. Automatisierte Einzelentscheidung	9
1. Vollautomatisierung	9
2. Rechtsfolge oder erhebliche Beeinträchtigung	10
3. Weitere Voraussetzungen	11
4. Würdigung.....	12
C. Informationspflicht	13
1. Zeitpunkt, Inhalt und Form	13
2. Würdigung.....	14
III. Rechte der betroffenen Person (Abs. 2).....	14
A. Recht auf Darlegung des Standpunktes	14
1. Private	14
2. Staat	15
B. Recht auf Überprüfung durch eine natürliche Person	16
IV. Ausnahmen (Abs. 3).....	16
V. Automatisierte Einzelentscheidung durch ein Bundesorgan (Abs. 4)	17
A. Kennzeichnungspflicht	17
B. Nichtanwendbarkeit von Art. 21 Abs. 2 DSGVO	18
C. Fehlende allgemeine Zulässigkeitsabsicht	18
VI. Durchsetzung	19
VII. Rechtsvergleichende Hinweise.....	20
A. Europäische Regelung (Art. 22 DSGVO).....	20
B. Kasuistik.....	21
1. Zur Unterscheidung von teil- und vollautomatisierten Entscheidungen	22
a. Österreich: AMAS-Algorithmus	22
b. Deutschland: Schufa-Beispiel.....	23
2. Zur erheblichen Beeinträchtigung nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO	24
a. Niederlande: SyRI-System	24
b. Bezirksgericht Amsterdam: Taxidienst Uber.....	24
c. Bezirksgericht Amsterdam: App Ola.....	25
3. Erkenntnisse für die Schweizer Rechtslage	25
VIII. Ausblick	25
Literaturverzeichnis.....	26
Materialienverzeichnis	30

IN KÜRZE

Art. 21 DSG sieht eine Informationspflicht bei vollautomatisierten Einzelentscheidungen vor, die eine betroffene Person erheblich beeinträchtigt oder für diese Rechtsfolgen nach sich zieht. Ferner räumt die Bestimmung der betroffenen Person verschiedene Schutzrechte ein: ein Recht auf Darstellung des Standpunktes und ein Recht auf Überprüfung durch einen Menschen. Darüber hinaus verpflichtet die Norm Bundesorgane, vollautomatisierte Einzelentscheidungen ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Ein wesentliches Defizit der Bestimmung besteht darin, dass sie teilautomatisierte Entscheidungen nicht in ihren Anwendungsbereich einbezieht.

I. ALLGEMEINES

A. Übersicht und Aufbau

- 1 Mit der Revision des Datenschutzgesetzes wurde im September 2023 der **Begriff** der automatisierten Einzelentscheidung in das Schweizer Recht eingeführt.¹ Art. 21 DSG regelt die Pflichten des Verantwortlichen i.S.v. Art. 5 lit. j DSG² und die Rechte der betroffenen Person bei einer automatisierten Einzelentscheidung. Abs. 1 definiert die automatisierte Einzelentscheidung und statuiert eine diese betreffende Informationspflicht. Abs. 2 enthält die Rechte der betroffenen Person, zu denen das Recht auf Anhörung sowie die Überprüfung des Entscheids durch eine natürliche Person gehören. Abs. 3 sieht Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 vor. Abs. 4 stellt eine Sonderbestimmung für Bundesorgane auf.
- 2 Das DSG wird durch die **Datenschutzverordnung** (DSV)³ konkretisiert. Diese enthält bis anhin keine weiteren Bestimmungen zur automatisierten Einzelentscheidung.⁴

B. Normzweck

- 3 Gemäss der Botschaft des Bundesrats soll mit Art. 21 DSG den bestehenden **völkerrechtlichen** Bestimmungen entsprochen werden.⁵ Inhaltlich begründet der Bundesrat die neue Bestimmung damit, dass automatisierte Einzelentscheidungen infolge der technologischen Entwicklungen stetig zunehmen.⁶ Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Risiken, die mit automatisierten Einzelentscheidungen einhergehen sowie dem sich daraus ergebenden Regelungsbedarf erfolgt jedoch nicht.⁷
- 4 Die Botschaft führt indes Beispiele auf, wie **fehlerhafte** Entscheidungen basierend auf falschen oder unvollständigen Datensätzen getroffen werden können. Dies lässt vermuten, dass ein Grund zur Einführung des neuen Art. 21 DSG auch die Befürchtung vor ebensolchen Entscheidungen war.⁸ Als potenzielles Regelungsziel kann daher der Schutz der Menschenwürde gesehen werden, dessen Ziel

1. Siehe dazu Botschaft DSG 2017, S. 7056 ff.; Thouvenin/Früh, S. 3, bezeichnen die automatisierte Einzelentscheidung bereits als «omnipräsentes Phänomen».

2. Da das DSG für den Verantwortlichen das generische Maskulin verwendet, wird dieses in der Kommentierung für diesen Begriff übernommen.

3. Verordnung über den Datenschutz vom 31.8.2022 (DSV; SR 235.1).

4. Stand März 2026.

5. Botschaft DSG 2017, S. 7056; konkret werden in der Botschaft Art. 8 lit. A E-SEV 108, Art. 11 der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie Art. 22 der Verordnung (EU) 2016/679 genannt.

6. Botschaft DSG 2017, S. 7056; Erläuternder Bericht Vorentwurf DSG, S. 59.

7. Braun Binder, Automatisierte Entscheidungen, S. 31.

8. Botschaft DSG 2017, S. 7057 f.

mitunter ist, die Menschen vor einer blossen Degradierung zum Objekt maschineller Entscheidungen zu schützen.⁹ Ein weiteres mögliches Regelungsziel kann im Schutz vor Diskriminierung durch den Staat gesehen werden: Sofern eine automatisierte Einzelentscheidung auf maschinellen Lernverfahren basiert, folgt sie nicht menschengemachten Regeln, sondern lernt aus grossen Datenmengen (sog. Trainingsdaten), welche gesellschaftliche Benachteiligungen, Muster oder veraltete Rollenbilder widerspiegeln können (sog. *Data Bias*).¹⁰ Auf diese Weise kann eine automatisierte Einzelentscheidung Benachteiligungen reproduzieren und eine diskriminierende Wirkung entfalten.¹¹ Durch die neue Bestimmung wird betroffenen Personen die Möglichkeit zur Einflussnahme eingeräumt, falls sie Gegenstand einer automatisierten Einzelentscheidung sind («Recht auf menschliches Gehör».¹² Dies soll gemäss Botschaft fehlerhaften Entscheidungen und deren Konsequenzen entgegenwirken.¹³ Im Übrigen bewertet der Gesetzgeber damit menschliche Entscheidungen implizit als überlegen, da seiner Ansicht nach fehlerhafte automatisierte Entscheidungen durch menschliche Intervention verhindert werden können. Auf dieser Grundannahme fusst auch die Bestimmung zu automatisierten Einzelentscheidungen gemäss DSGVO¹⁴ (vgl. N. 69 ff.), welche die Botschaft als weitere Begründung für Art. 21 DSG nennt.¹⁵

C. Entstehungsgeschichte

- 5 Der rechtswissenschaftliche Diskurs rund um automatisierte Einzelentscheidungen hat zwar erst mit der ausdrücklichen Einführung von Art. 21 DSG Fahrt aufgenommen. Wie sich nachfolgend allerdings zeigen wird, geht der Begriff bereits mehrere Jahrzehnte zurück. Art. 21 DSG ist daher das Ergebnis einer schrittweisen Entwicklung, die auf früheren Reformansätzen und internationalen Vorgaben aufbaut.
- 6 **1981:** In den Materialien zur Richtlinie für die Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung vom 16. März 1981¹⁶ wurde auf die Risiken hingewiesen, die durch die Schaffung von Persönlichkeitsprofilen sowie der darauf basierenden automatisierten Entscheidungsfindung entstehen könnten.¹⁷ Eine explizite Normierung der automatisierten Einzelentscheidung erfolgte dabei im Schweizer Recht indes nicht.¹⁸

9. Thouvenin/Früh/George, Rz. 18.

10. Braun Binder et al., Studie 2021, S. 40 ff.

11. Braun Binder/Thouvenin/Volz/Obrecht, S. 3 ff.; Büyüksagis, *Décisions algorithmiques*, S. 227 f.; Ernst, S. 1031 f.; Weber, *Grundrechte*, S. 19; spezifisch zur Proxy Diskriminierung siehe Prince/Schwarcz, S. 1273 ff.; beispielhaft aus dem Steuerbereich Schmidt, Teil II, S. 36 ff. So hält etwa die Swico Charta (<https://www.swico.ch/de/wissen/normen-standards/swico-ethik-charta/>, besucht am 20.03.2026) fest, dass Unternehmen automatisierte Entscheidungssysteme oder Empfehlungssysteme auf unbeabsichtigte Diskriminierung zu überwachen haben, selbst wenn das Datenprodukt auf indirekte Diskriminierung getestet wurde, weil die Testdaten andere statistische Eigenschaften als die realen Daten haben können und deshalb neue Formen von Diskriminierung entstehen können.

12. Vgl. N. 40 ff.

13. Botschaft DSG 2017, S. 7058; siehe auch SHK-Pärli/Flück, Art. 21 DSG N. 4.

14. Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

15. Die DSGVO ist für die Schweiz zwar nicht direkt verbindlich, hat aber aufgrund ihrer extraterritorialen Wirkung (Marktortprinzip) dennoch Relevanz für Schweizer Unternehmen mit EU-Bezug.

16. Richtlinien 1981, S. 1298 ff.

17. Ausführlich dazu sowie zur Entstehungsgeschichte der automatisierten Einzelentscheidung im Schweizer Recht allgemein Suter, S. 168 ff.

18. Anders als in der europäischen Datenschutzrichtlinie, die ebenfalls aus den 1980-er Jahren stammt (siehe dazu BSK-Vasella/Henseler, Art. 21 DSG N. 3).

- 7 **2003:** Im Rahmen der Teilrevision des DSG im Jahr 2003 wollte der Bundesrat eine ausdrückliche Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheidungen einführen.¹⁹ Das Parlament lehnte dies jedoch ab.²⁰
- 8 **2017 – 2020:** Die vom Bundesrat in der Botschaft zur Totalrevision aus dem Jahr 2017 vorgeschlagene Fassung von Art. 21 DSG wurde vom Parlament im Wesentlichen übernommen. Während die Vernehmlassung noch kontrovers verlief, war die vorliegende Bestimmung im parlamentarischen Verfahren weitgehend unbestritten.²¹ Wie die nachfolgende Konkordanztabelle zeigt, beschränkten sich die vorgenommenen Änderungen auf redaktionelle Präzisierungen:

	Vorentwurf (Art. 15) Informations- und Anhörungspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung	Entwurf (Art. 19) Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung	Endfassung (Art. 21) Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung
Abs. 1	Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn eine Entscheidung erfolgt, die ausschliesslich auf einer automatisierten Datenbearbeitung beruht, und diese rechtlichen Wirkungen oder erhebliche Auswirkungen auf die betroffene Person hat.	Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung, einschliesslich Profiling, beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt.	Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (automatisierte Einzelentscheidung).
Abs. 2	Er gibt der betroffenen Person die Möglichkeit, sich zur automatisierten Einzelentscheidung und zu den bearbeiteten Personendaten zu äussern.	Er gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Die betroffene Person kann verlangen, dass die Entscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.	Er gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Die betroffene Person kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.
Abs. 3	Die Informations- und Anhörungspflicht gilt nicht, wenn ein Gesetz	Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn: a. die Entscheidung in unmittelbarem	Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn: a. die automatisierte Einzelentscheidung in unmittelbarem

19. Botschaft DSG 2003, S. 2134.

20. Siehe dazu ausführlich Braun Binder, Automatisierte Entscheidungen, S. 31; BSK-Vasella/Henseler, Art. 21 DSG N. 3.

	eine automatisierte Einzelentscheidung vorsieht.	Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person steht und ihrem Begehren stattgegeben wird; oder b. die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat, dass die Entscheidung automatisiert erfolgt.	Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person steht und ihrem Begehren stattgegeben wird; oder b. die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat, dass die Entscheidung automatisiert erfolgt.
Abs. 4	--	Ergeht die automatisierte Einzelentscheidung durch ein Bundesorgan, so muss es die Entscheidung entsprechend kennzeichnen. Absatz 2 gilt nicht, wenn der betroffenen Person gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zur Verfügung steht.	Ergeht die automatisierte Einzelentscheidung durch ein Bundesorgan, so muss es die Entscheidung entsprechend kennzeichnen. Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn die betroffene Person nach Artikel 30 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG) oder nach einem anderen Bundesgesetz vor dem Entscheid nicht angehört werden muss.

Tabelle 1: Konkordanztafel zur Entwicklung von Art. 21 DSG (eigene Darstellung)

- 9 **2018:** Ein erneuter Impuls zur rechtlichen Erfassung automatisierter Einzelentscheidungen erfolgte im Zuge der Umsetzung der für die Schweiz verbindlichen Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen des Schengen-Datenschutzgesetzes (SDSG; in Kraft bis 31. August 2023) eine Bestimmung zu automatisierten Einzelentscheidungen geschaffen (Art. 11 SDSG). Diese verpflichtete die Bundesorgane in den erfassten Bereichen zur Information der betroffenen Personen über automatisierte Einzelentscheidungen und gewährte ihnen entsprechende Mitwirkungsrechte. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes wurde das SDSG aufgehoben (Art. 68 i.V.m. Anhang 1 DSG). Art. 21 DSG trat inhaltlich die Nachfolge von Art. 11 SDSG an.²²
- 10 **2019 – 2023:** Darüber hinaus dient die Einführung von Art. 21 DSG der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz. Die modernisierte Datenschutzkonvention des Europarats (Konvention 108+, ER-Konv-108+), welche die Schweiz am 21. November 2019 unterzeichnete und am 7. September 2023 ratifizierte,²³ verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich, bei automatisierten

21. Siehe dazu ausführlich Suter, S. 167 ff.

22. Botschaft DSG 2017, S. 7056; BSK-Vasella/Henseler, Art. 21 DSG N. 5.

Einzelentscheidungen ein Informations- und Anhörungsrecht sicherzustellen (Art. 8 Abs. 1 lit. e und Art. 9 Abs. 1 lit. a ER-Konv-108+).²⁴ Zudem verfolgte der Gesetzgeber mit der Einführung von Art. 21 DSG das Ziel, ein Datenschutzniveau zu schaffen, das im Verhältnis zur Europäischen Union weiterhin im Sinne von Art. 45 DSGVO als «angemessen» gilt.²⁵

II. INFORMATIONSPFLICHT BEI AUTOMATISierter EINZELENTSCHEIDUNG (ABS. 1)

- 11 Die automatisierte Einzelentscheidung ist in Art. 21 Abs. 1 DSG legaldefiniert. Um den Begriff einordnen zu können (B.), sind vorweg einige Bemerkungen zur Automatisierung und deren technischer Entwicklung vorzunehmen (A.). Sodann werden die zentralen gesetzlichen Voraussetzungen präzisiert (C.).

A. Technischer Hintergrund

1. Automatisierungsstufen

- 12 Unter dem Begriff der Automatisierung ist die Übertragung von Aufgaben von Menschen auf Maschinen zu verstehen.²⁶ Eine automatisierte Einzelentscheidung kann unterschiedliche Automatisierungsstufen aufweisen.²⁷ Grob kann eine Unterscheidung zwischen Teil- und Vollautomatisierung vorgenommen werden.²⁸
- 13 Der Begriff der Teilautomatisierung weist mehrere Bedeutungen auf. Einerseits kann es sich um eine **Entscheidungsunterstützung** handeln.²⁹ Dabei bereitet das automatisierte System die Entscheidung vor (Ermittlung, Zusammenstellung oder Auswertung von Informationen; Erstellen von Übersichten).³⁰ Die eigentliche Entscheidung trifft aber eine verantwortliche natürliche Person.³¹
- *So können teilautomatisierte Systeme beispielsweise dafür eingesetzt werden, medizinische Diagnosen zu stellen, indem sie Röntgenbilder, Computer- oder Kernspintomographien analysieren.*³²
 - *Teilautomatisierte Systeme können beim Erstellen von Vertragskonditionen eingesetzt werden.*³³
 - *Teilautomatisierung kann auch sinnvoll sein, um aus grossen Textmengen relevante Daten zu extrahieren. So kann ein entscheidungsunterstützendes System in der Steuerverwaltung zusätzlich vorhandene Daten, die nicht unmittelbar aus der Steuererklärung der steuerpflichtigen Person*

23. Bundesamt für Justiz, Internationale Aktivitäten, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/datenschutz/internationales/aktivitaeten.html>, besucht am 19.3.2026.

24. Siehe ausführlich zum Entstehungsprozess der Europarats-Regelung Suter, S. 154 ff.

25. Botschaft DSG 2017, S. 6994; SHK-Pärli/Flück, Art. 21 DSG N. 1.

26. Ausführlich zum Begriff der Automation bzw. Automatisierung Meyer, S. 367 ff. Zur Frage, ob Maschinen über Menschen entscheiden sollen dürfen etwa Weber, Maschinen, S. 73.

27. Zur autonomen Fähigkeit eines Systems Gordon/Lutz, S. 55; bezüglich automatisierter Verwaltungsverfahren Weder, S. 241; bezüglich automatisierter Fahrzeuge Lötscher, Rz. 2 ff. Die NGO AlgorithmWatch hat einen «Atlas der Automatisierung» mit zahlreichen internationalen Beispielen ins Leben gerufen, abrufbar unter <https://algorithmwatch.ch/en/atlas/>, besucht am 3.7.2026.

28. Obrecht, S. 39 f. Für eine grosse Breite an internationalen Fallbeispielen siehe Lischka/Klingel, S. 8 ff.

29. Siehe ausführlich bitkom, S. 80 ff.

30. Nur Ernst/Schmidt/Beneken, S. 748 f.

31. Plattner, Rz. 423 ff., insbesondere Rz. 431 und 615 f.; ausführlich Schmidt, Teil I, S. 71 ff.

32. Pesapane/Codari/Sardanelli, S. 1 ff.

33. Mathys/Reinhart, S. 35 f.

resultieren, der Behörde zur Verfügung stellen³⁴ oder die relevanten Vertragsklauseln in langen Verträgen markieren³⁵.

- Im strafrechtlichen Verfahren werden insbesondere in den USA teilautomatisierte Systeme eingesetzt, welche die Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern berechnen.³⁶*

14 Andererseits kann das teilautomatisierte System als **Entscheidungsüberprüfung** fungieren, indem es zur Überprüfung einer durch eine natürliche Person getroffene Entscheidung eingesetzt wird.³⁷

15 **Vollautomatisierung** hingegen bedeutet, dass ein System jeden einzelnen Schritt des Entscheidungsfindungsprozesses selbst ausführt.³⁸ Streng ausgelegt muss dabei selbst die Programmierung sowie der Anstoss zur Entscheidungsfindung durch das System erfolgen.³⁹

- So können im privaten Sektor etwa Entscheidungen über Kreditanträge vollautomatisiert gefällt werden, indem die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit der betroffenen Person automatisiert geprüft wird.⁴⁰ Dabei werden Vertragsabschlüsse automatisiert vorgenommen.⁴¹*
- Ferner ist die Automatisierung des Rekrutierungsprozesses vorstellbar.⁴² Dabei ist z.B. an die vollautomatisierte Vorselektion von Bewerbungen potenzieller Arbeitnehmenden zu denken. Dabei trifft das System die Entscheidung über die Einladung an ein Bewerbungsgespräch mit einer natürlichen Person.⁴³*
- Vollautomatisierte Systeme können angehenden Studierenden einen Studienplatz und damit einer Hochschule zuordnen.⁴⁴*

16 Im öffentlichen Sektor bietet sich die Vollautomatisierung aufgrund standardisierter Prozesse und des Vorliegens grosser Datenmengen insbesondere in **Verfahren der Massenverwaltung** an. Dies sind jene Bereiche der öffentlichen Verwaltung, in denen eine grosse Anzahl an Entscheidungen zu einem nahezu identischen Sachverhalt getroffen werden.⁴⁵

- Etwa bietet sich aufgrund des Vorliegens grosser Datenmengen das Steuerveranlagungsverfahren dafür an, teil- aber auch vollautomatisiert durchgeführt zu werden.⁴⁶*
- Im Sozialversicherungsbereich erweist sich die Entscheidung über einen Anspruch auf Prämienverbilligung als vollautomatisierungsg geeignet.⁴⁷*
- Auch im Baubewilligungsverfahren wird die Einführung vollautomatisierter Einzelentscheidungen als Möglichkeit erwogen.⁴⁸*

34. Schmidt, Teil I, S. 74.

35. Morand, Interview.

36. Das mittlerweile in den USA weit verbreitete System heisst COMPAS (Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions), siehe dazu Rätz, S. 300 ff.

37. Braun Binder et. al, Studie 2021, S. 24.

38. Braun Binder, Algorithmic Regulation, S. 112.

39. Bull, S. 410.

40. Winkler, S. 65 ff.; Škorjanc, S. 70 f., zwar bezüglich der Rechtslage in Deutschland.

41. Mathys/Reinhart, S. 35 f.

42. Zu Rekrutierungsentscheidungen als automatisierte Einzelentscheidung Glatthaar, S. 45 ff.; Stöcklin, Rz. 5 ff.

43. Siehe dazu vertieft Daedelow, Rz. 2 ff. mit Hinweisen zur in der Schweiz aufkommenden People Analytix Online Plattform, die durch die Analyse von Arbeitnehmendendaten gefragte Fähigkeiten von Mitarbeitenden ermitteln, um Profile für zukünftige Mitarbeitende zu erstellen. Solche Vorgänge können sodann eine Grundlage der Entscheidung über die Einladung zu einem Bewerbungsgespräch bilden. Haftungsrechtliche Fragen thematisiert Stöcklin, Rz. 7 ff.

44. Dies etwa in Frankreich, siehe dazu Lischka/Klingel, S. 25 ff.

45. Kiener/Rütsche/Kuhn, Rz. 879.

46. Zur Automatisierung des ordentlich gemischten Veranlagungsverfahrens siehe Braun Binder/Obrecht, Rz. 5 ff.

47. Braun Binder et al., Studie 2021, S. 25.

48. Glaser, S. 185.

- 17 Das Potenzial automatisierter Systeme wird in naher Zukunft in der öffentlichen Verwaltung für teilautomatisierte Systeme als besonders hoch eingeschätzt.⁴⁹ So sollen bestehende Aufgaben effizienter, exakter und damit rechtssicherer durchgeführt werden.⁵⁰

2. Entwicklung

- 18 Die Ursprünge der automatisierten Einzelentscheidung sind auf sogenannte **Expertensysteme** zurückzuführen.⁵¹ Diese basieren auf strukturierten «Wenn-Dann»-Schemata (sog. regelbasierte Systeme) und gehen in diesem Sinne nicht über kognitive Entscheidungsvorgänge natürlicher Personen hinaus.⁵²
- 19 Insbesondere das Aufkommen von **Big Data Analytics** – der Möglichkeit, sehr grosse, unstrukturierte Datensätze zu analysieren⁵³ – und der damit verbundenen technischen Entwicklung, konnten sich maschinelle Lernverfahren (häufig etwas pauschal als «Künstliche Intelligenz»⁵⁴ [KI] bezeichnet⁵⁵) etablieren. Dadurch findet gewissermassen ein Perspektivenwechsel statt: Statt Kausalitäten kommen – z.B. beim Einsatz künstlicher neuronaler Netze – Korrelationen bzw. Wahrscheinlichkeiten zum Zug.⁵⁶ Die Datensätze werden nicht mehr mittels «Wenn-Dann»-Schemata verarbeitet, die Systeme stellen vielmehr eigene Regeln auf, um ein Ergebnis herbeizuführen.⁵⁷ Dabei bleibt regelmässig unklar, wie die Systeme zu einem solchen Ergebnis kommen.⁵⁸ In der Literatur wird nicht immer eindeutig differenziert, wann es sich um eine «einfache» Automatisierung bzw. ein «einfaches» automatisiertes System handelt und wann maschinelle Lernverfahren eingesetzt werden.

B. Automatisierte Einzelentscheidung

1. Vollautomatisierung

- 20 Eine automatisierte Einzelentscheidung i.S.v. Art. 21 DSGVO liegt vor, wenn eine Entscheidung **ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung** beruht und für die betroffene Person mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Erforderlich ist, dass eine Entscheidung über eine bestimmte Person getroffen wird (Einzelentscheidung), die auf der Bearbeitung von Personendaten beruht.⁵⁹ Aus Sicht des öffentlichen Rechts kann eine automatisierte Einzelentscheidung auch als «automatisierte Verfügung» bezeichnet werden.⁶⁰

49. Christen et al., S. 278 ff. Siehe dazu ferner das Interview von Timur Acemoglu mit Marlène Schürch auf dem Wissensblog Recht der Digitalen Verwaltung Schweiz, #20 Interview: Einsatz und Governance von generativer KI in der Verwaltung, August 2024, abrufbar unter <https://www.digital-public-services-switzerland.ch/blog/20-interview-einsatz-und-governance-von-generativer-ki-der-verwaltung> (besucht am 20.3.2026).

50. Braun Binder et al., Studie 2021, S. 24.

51. Ausführlich Thouvenin/Früh, S. 6 f.; Thouvenin/Früh/George, Rz. 6. Zum Begriff der Expertensysteme Styczynski/Rudion/Naumann, S. 11 ff.

52. Siehe dazu Styczynski/Rudion/Naumann, S. 11 ff.

53. Zum Begriff Tsai/Lai/Chao/Vasilakos, S. 3 ff.

54. Siehe etwa die Definition im Rahmenübereinkommen des Europarates über künstliche Intelligenz und Menschenrecht, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit («KI-Konvention») vom 17.5.2024, das für die Schweiz nach der geplanten Ratifikation verbindlich sein wird (Art. 2 KI-Konvention). In der rechtswissenschaftlichen Forschung werden andere Begriffe bevorzugt bzw. diskutiert, etwa «algorithmische Systeme», siehe Thouvenin et al., S. 1 oder «Maschinenintelligenz», siehe Morand, Interview.

55. Braun Binder, Künstliche Intelligenz, S. 467.

56. Nur Alpaydin, S. 58.

57. Alpaydin, S. 58. Ferner liefern Braun Binder/Ulbrich, eine fundierte, gut verständliche Erklärung.

58. In diesem Zusammenhang wird regelmässig von der «Blackbox»-Problematik gesprochen, siehe nur Martini, S. 28 ff.

59. Ein Anspruch des Spielers auf eine menschliche Überprüfung besteht demnach nicht, wenn das Spielergebnis ausschliesslich durch Zufall bestimmt wird und keine Verarbeitung personenbezogener Daten zugrunde liegt, auch wenn der Spieler individuell identifizierbar ist (siehe für dieses Beispiel Rosenthal, Entwurf, Rz. 102).

- 21 Ausschlaggebend ist, dass die Bearbeitung «ohne Zutun einer natürlichen Person»⁶¹ erfolgt. Es handelt sich mithin um eine **von einer natürlichen Person losgelöste Sachverhaltsbeurteilung** sowie Entscheidungsfällung⁶² und somit um eine Vollautomatisierung im Sinne der in dieser Kommentierung vorgenommenen Unterscheidung (vgl. N. 15). Sofern die Entscheidung nicht mehr abgeändert werden kann,⁶³ steht der Vollautomatisierung hingegen gemäss Botschaft nicht entgegen, dass sie der betroffenen Person durch eine natürliche Person mitgeteilt wird.⁶⁴ Verschiedene Autorinnen und Autoren vertreten hingegen die Ansicht, eine automatisierte Einzelentscheidung liege auch dann noch vor, wenn eine natürliche Person im Rahmen der Programmierung miteinbezogen werde. Wird dieser Ansicht gefolgt, muss eine automatisierte Einzelentscheidung i.S.v. Art. 21 Abs. 1 DSGVO nicht gänzlich menschenunabhängig ergehen.

2. Rechtsfolge oder erhebliche Beeinträchtigung

- 22 Eine automatisierte Einzelentscheidung bedingt des Weiteren, dass sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder die betroffene Person durch diese erheblich beeinträchtigt wird. Gemäss Botschaft des Bundesrates ist die Entscheidung mit einer **Rechtsfolge** verbunden, wenn sie unmittelbare, rechtlich vorgesehene Konsequenzen für die betroffene Person nach sich zieht.⁶⁵ Die Entscheidung entfaltet immer dann eine Rechtsfolge, wenn sie die Rechtslage der betroffenen Person berührt – also für diese ein Recht begründet, ändert oder aufhebt.⁶⁶ Eine besondere Erheblichkeit der Rechtsfolge wird anders als bei der Beeinträchtigung (vgl. N. 24) nicht verlangt. Als Beispiel nennt der Bundesrat Abschluss und Kündigung von Verträgen, die jeweils eine Rechtsfolge für die betroffene Person als Vertragspartei nach sich zieht. Konkret wird der automatisierte Abschluss eines Versicherungsvertrags erwähnt. Dabei dürften der Versicherungsschutz und die Pflicht zur Prämienzahlung als Rechtsfolgen gelten. Die basierend auf dem Versicherungsvertrag periodisch und automatisiert versandten Prämienrechnungen gelten laut Botschaft hingegen nicht als automatisierte Einzelentscheidung, zumal sich die Rechnungsstellung als Rechtsfolge bereits aus dem Vertragsabschluss ergibt.⁶⁷ Ebenso wenig als Rechtsfolge im oben genannten Sinn gilt, wenn mit einer Person kein Vertrag zustande kommt.⁶⁸ Das Nichtzustandekommen des Vertrags kann in diesem Beispiel aber gleichwohl als automatisierte Einzelentscheidung verstanden werden und eine Informationspflicht induzieren, wenn die betroffene Person dadurch erheblich beeinträchtigt wird (vgl. N. 24).
- 23 Im öffentlich-rechtlichen Kontext ist eine Rechtsfolge im Wesentlichen beim Erlass von **Verfügungen** nach Art. 5 VwVG⁶⁹ sowie bei Realakten nach Art. 25a VwVG gegeben.⁷⁰ Als Beispiel nennt die Botschaft automatisierte Steuerveranlagungen.⁷¹
- 24 Eine automatisierte Einzelentscheidung führt weiter zu einer Informationspflicht, wenn die betroffene Person dadurch **erheblich beeinträchtigt** wird. Davon ist auszugehen, wenn die Entscheidung eine

60. Braun Binder, Automatisierte Entscheidungen, S. 29.

61. Botschaft DSGVO 2017, S. 7056 f.

62. Braun Binder, Automatisierte Entscheidungen, S. 29; Mehmedovic, Rz. 26.

63. Gemäss OFK-Bieri/Powell, Art. 21 DSGVO N. 6, ist nicht bereits die allgemeine Möglichkeit der Überprüfung ausschlaggebend. Eine automatisierte Einzelentscheidung liege erst dann nicht mehr vor, wenn die natürliche Person «rechtlich und faktisch in der Lage wäre, den maschinell getroffenen Entscheid umzustossen».

64. Botschaft DSGVO 2017, S. 7057.

65. Botschaft DSGVO 2017, S. 7057.

66. OFK-Bieri/Powell, Art. 21 DSGVO N. 7; Mehmedovic, S. 11.

67. Botschaft DSGVO 2017, S. 7057.

68. Botschaft DSGVO 2017, S. 7057. **A.M.** sind OFK-Bieri/Powell, Art. 21 DSGVO N. 7, wonach der Nichtabschluss eines Vertrags auch eine Rechtsfolge bewirken kann und zwar infolge von Rechtsansprüchen aus dem vorvertraglichen Verhältnis (Stichwort *culpa in contrahendo*).

69. Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20.12.1968 (VwVG; SR 172.021).

70. Botschaft DSGVO 2017, S. 7057; Mehmedovic, S. 11 f.

negative Wirkung für wirtschaftliche oder persönliche Belange der betroffenen Person zeigt.⁷² Die Situation muss dabei einen gewissen Schweregrad erreichen, eine blosser Belästigung reicht nicht.⁷³ Entscheidend für den nötigen Schweregrad sind Aspekte wie die Bedeutung des beeinträchtigten Guts für die betroffene Person, die Dauer der Auswirkung der Entscheidung oder die Möglichkeit, auf Alternativen auszuweichen.⁷⁴ Ob die betroffene Person erheblich beeinträchtigt ist, muss demnach durch eine Würdigung der Gesamtumstände im Einzelfall bestimmt werden. Als mögliches Beispiel nennt die Botschaft die Zuteilung medizinischer Leistungen oder das Nichtzustandekommen eines Vertrags basierend auf einer automatisierten Einzelentscheidung.⁷⁵

25 Als **Beispiele** automatisierter Einzelentscheidungen, welche eine Rechtsfolge oder erhebliche Beeinträchtigung für die betroffene Person nach sich ziehen gelten weiter:

- *der Abschluss oder Nichtabschluss eines Leasingvertrags inklusive dessen Modalitäten (z.B. Zins, Zahlungsfrist), sofern diese Elemente von einer automatisierten Bewertung der finanziellen Situation der betroffenen Person abhängen (Rechtsfolge bzw. erhebliche Beeinträchtigung bei Nichtabschluss);*⁷⁶
- *die Weigerung einer Krankenversicherung zum Vertragsabschluss mit der betroffenen Person basierend auf der automatisierten Auswertung ihrer Gesundheitsdaten (erhebliche Beeinträchtigung);*⁷⁷
- *der automatisierte Versand von Verkehrsbussen basierend auf Bildaufnahmen des jeweiligen Fahrzeughalters (Rechtsfolge);*⁷⁸
- *die automatisierte Ablehnung eines Online-Kreditanspruchs oder einer Online-Bewerbung ohne menschliche Intervention (erhebliche Beeinträchtigung);*⁷⁹
- *die Festlegung von Vertragskonditionen, z.B. für eine personalisierte Preisbildung (Rechtsfolge);*⁸⁰

26 Nicht als automatisierte Einzelentscheidung gilt hingegen:

- *die Zustellung personalisierter Werbung, da es an der Rechtsfolge oder dem nötigen Schweregrad der Beeinträchtigung fehlt.*⁸¹

3. Weitere Voraussetzungen

27 Gemäss Botschaft des Bundesrates ist nicht einzig auf das Merkmal «natürliche Person» abzustellen, sondern zusätzlich an jenes der **Komplexität des Systems** und der **besonderen Betroffenheit** der betroffenen Person anzuknüpfen.⁸² Eine automatisierte Einzelentscheidung liegt vor, wenn die Automatisierung eine gewisse Komplexität aufweist und für die betroffene Person eine besonders

71. Botschaft DSGVO 2017, S. 7057.

72. Botschaft DSGVO 2017, S. 7057.

73. Botschaft DSGVO 2017, S. 7057.

74. Botschaft DSGVO 2017, S. 7057.

75. Botschaft DSGVO 2017, S. 7057.

76. Erläuternder Bericht Vorentwurf DSGVO, S. 59.

77. Erläuternder Bericht Vorentwurf DSGVO, S. 59.

78. Erläuternder Bericht Vorentwurf DSGVO, S. 59.

79. Erwägungsgrund 71 der DSGVO.

80. Mathys/Reinhart, S. 36.

81. SHK-Pärli/Flück, Art. 21 DSGVO N. 9; für weitere Negativbeispiele siehe OFK-Bieri/Powell, Art. 21 DSGVO N. 8.

82. Botschaft DSGVO 2017, S. 7057.

beeinträchtigende Rechtsfolge herbeigeführt wird. Einfache «Wenn-Dann-Entscheidungen» sind nicht als automatisierte Einzelentscheidung einzustufen.⁸³

• *Als Beispiel führt der Bundesrat das Geldabheben an einem Geldautomaten auf.⁸⁴ Ist der Kontostand genügend hoch, wird der Geldbezug gewährt.*

- 28 Abgesehen von diesem Beispiel bleibt die erforderliche Komplexität für solche Entscheidungen in der Botschaft offen und somit vorerst ungeklärt.⁸⁵ Der Bundesrat wird jedoch, falls erforderlich, in einer Verordnung präzisieren, wann eine Entscheidung vorliegt, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht.⁸⁶
- 29 Im staatlichen Kontext stellen manche Autorinnen und Autoren auf den Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfällung ab.⁸⁷ Andere Stimmen hingegen halten explizit fest, eine automatisierte Einzelentscheidung dürfe nicht vorgenommen werden, sofern der Behörde ein Ermessensspielraum eingeräumt wird.⁸⁸ Anknüpfend an das Kriterium der Komplexität hält Braun Binder fest, dass die geforderte Komplexität anhand eines Umkehrschlusses ermittelt werden könne: Keine automatisierten Einzelentscheidungen seien solche, die keinerlei Sachverhaltsermittlungen erforderten.⁸⁹

4. Würdigung

- 30 Wann eine automatisierte Einzelentscheidung genau vorliegt, ist weder dem Gesetzestext noch der Botschaft zu entnehmen. Der Anknüpfungspunkt der «Komplexität» des Systems ist wenig hilfreich.⁹⁰ Dies könnte den Anschein erwecken, die Norm sei nur auf vollautomatisierte Entscheidungsverfahren anwendbar, die auf maschinellen Lernverfahren (oder eben «KI») beruhen, während jegliche Verfahren basierend auf Wenn-Dann-Schemata nicht darunterfielen. Dies kann insbesondere für die öffentliche Verwaltung kaum zutreffen, da die meisten von ihr eingesetzten Algorithmen auf Wenn-Dann-Schemata basieren.⁹¹ Der datenschutzrechtlichen Regelung käme folglich keinerlei Gehalt zu.⁹² Um zu verhindern, dass Art. 21 DSGVO ins Leere läuft, müssen auch regelbasierte Wenn-Dann-Schemata erfasst werden. Die Hürde in Bezug auf das Erfordernis der Komplexität dürfte in der Praxis deshalb nicht all zu hoch sein.⁹³
- 31 Bedauerlich ist ferner, dass Entscheidungen, die auf einer Teilautomatisierung – in ihrer Ausprägung als Entscheidungsunterstützung oder -überprüfung (vgl. N. 13 f.) – beruhen, nicht unter den Begriff der automatisierten Einzelentscheidung gemäss Art. 21 Abs. 1 DSGVO zu subsumieren sind. Der Anwendbarkeit der Bestimmung wird in der Praxis vielerorts der Weg versperrt werden. Dies ist umso stossender, als sich bei der Teilautomatisierung ebenso wie bei der Vollautomatisierung persönlichkeits- und grundrechtsrelevante Fragestellungen (etwa betreffend Diskriminierungen, vgl.

83. Botschaft DSGVO 2017, S. 7057.

84. Botschaft DSGVO 2017, S. 7057.

85. Gemäss Rosenthal, nDSG, Rz. 108 f., handelt es sich auch bei der Entriegelung einer Türe mittels eines Badges um einen vollautomatisierten Prozess, der die erforderliche Komplexität wohl nicht erfüllen werde.

86. Botschaft DSGVO 2017, S. 7056. Die DSGVO sieht bis Anhin (Stand März 2026) keine Konkretisierung hinsichtlich automatisierter Einzelentscheidungen vor.

87. Mehmedovic, Rz. 27; dieser Ansicht folgend OFK-Bieri/Powell, Art. 21 DSGVO N. 5.

88. Rechsteiner, Rz. 29 f.

89. Braun Binder, Dystopie, S. 258.

90. So auch Braun Binder, Dystopie, S. 258.

91. Siehe zu den Beispielen Braun Binder et al., Studie 2021, S. 23 ff.

92. Obrecht, S. 40 f.

93. Obrecht, S. 40 f.

N. 4) ergeben. Dies trifft umso mehr zu, wenn der Teilautomatisierung komplexe maschinelle Lernmethoden zugrunde liegen.

C. Informationspflicht

- 32 Art. 21 Abs. 1 DSGVO statuiert, dass der Verantwortliche die betroffene Person über eine automatisierte Einzelentscheidung informieren muss. Die Informationspflicht besteht mit Blick auf den Begriff der automatisierten Einzelentscheidung (vgl. N. 20 ff.) folglich nur dann, wenn die Entscheidung eine Rechtsfolge oder eine erhebliche Beeinträchtigung für die betroffene Person nach sich zieht (vgl. N. 22 ff.).

1. Zeitpunkt, Inhalt und Form

- 33 Zum Zeitpunkt, der Form und dem Inhalt der Informationspflicht im Falle einer automatisierten Einzelentscheidung lassen sich weder im Gesetz noch in der Botschaft detaillierte Angaben finden.
- 34 In Bezug auf den **Zeitpunkt** ist es dem Verantwortlichen freigestellt, ob er die betroffene Person bevor (*ex ante*) oder nachdem (*ex post*) die automatisierte Einzelentscheidung getroffen wurde, informiert.⁹⁴ Auch wenn es gute Gründe für eine vorgängige Information gäbe – so z.B. die Möglichkeit, sich einer automatisierten Einzelentscheidung entziehen zu können, ohne den Rechtsweg einschlagen zu müssen –, und eine entsprechende gesetzliche Konkretisierung geboten wäre,⁹⁵ ist dies nach dem Wortlaut der Norm nicht vorgesehen.⁹⁶ In diesem Sinne wird aktuell auch der Geltendmachung der Betroffenenrechte nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO (Darlegung des Standpunkts und nachträgliche menschliche Überprüfung des Entscheids, vgl. N. 49 ff.) als einem der Regelungsziele der Informationspflicht mit einer *ex post*-Information genügend Rechnung getragen.⁹⁷
- 35 In Bezug auf die **Form** kann an Art. 13 DSV angeknüpft werden, der eine Mitteilung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form vorschreibt.⁹⁸ Diese Bestimmung bezieht sich grundsätzlich auf die Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten.⁹⁹ Eine analoge Anwendung auf Art. 21 Abs. 1 DSGVO lässt sich infolge des identischen Wortlauts («informiert») aber auch für die Information über eine automatisierte Einzelentscheidung vertreten. Der Verantwortliche kann die Informationspflicht z.B. dadurch umsetzen, dass er die Angaben in einer gut auffindbaren Datenschutzerklärung auf seiner Webseite veröffentlicht oder diese zusätzlich in einem Vertrag verlinkt.¹⁰⁰ Die Kennzeichnung der automatisierten Einzelentscheidung (vgl. N. 57 ff.) ist nur für Bundesorgane verbindlich und für Private *e contrario* freiwillig.
- 36 Die Informationspflicht dient der Transparenz und dem Ziel, einer betroffenen Person alle Informationen zur Geltendmachung der Betroffenenrechte nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen. Um dies zu gewährleisten, drängt sich eine Information des Verantwortlichen zu folgendem Inhalt auf:
- Information, dass eine automatisierte Einzelentscheidung erfolgen wird bzw. erfolgt ist (je nach Zeitpunkt der Informationserteilung);¹⁰¹

94. So auch SHK-Pärli/Flück, Art. 21 DSGVO N. 11. Anders nach DSGVO, welche eine Informationspflicht grundsätzlich bereits bei der Beschaffung verlangt (siehe z.B. Art. 13 Abs. 2 lit. f DSGVO).

95. Powell/Obrecht, S. 298 f.

96. Thouvenin/Früh, S. 14.

97. Thouvenin/Früh, S. 14; siehe auch den Wortlaut von Art. 21 Abs. 2 DSGVO.

98. SHK-Pärli/Flück, Art. 21 DSGVO N. 12; OHK-Bieri/Powell, Art. 21 DSGVO N. 13.

99. Art. 19 DSGVO.

100. BSK-Henseler/Vasella, Art. 21 DSGVO N. 37.

101. OFK-Bieri/Powell, Art. 21 DSGVO N. 12.

- klare Benennung, welche Entscheide oder Entscheidungskategorien automatisiert gefällt werden (wobei nur diese erfasst sind, welche unter Art. 21 Abs. 1 DSGVO fallen);¹⁰²
- die Möglichkeit des Rechts auf Darlegung des Standpunkts und auf Überprüfung der automatisierten Einzelentscheidung und Angaben zur konkreten Umsetzung dieser Rechte (z.B. Kontakt des Verantwortlichen).¹⁰³

- 37 **Nicht** informiert werden muss nach hier vertretener Auffassung zur Logik der automatisierten Einzelentscheidung.¹⁰⁴ Um entsprechende Angaben zu erhalten, kann die betroffene Person vielmehr das Auskunftsrecht geltend machen. Als Folgen davon muss der Verantwortliche ihr das Vorliegen der automatisierten Einzelentscheidung sowie die Entscheidelogik explizit mitteilen (vgl. Art. 25 Abs. 2 lit. f DSGVO).¹⁰⁵
- 38 Die Informationspflicht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO muss durch den Verantwortlichen stets zusätzlich zur allgemeinen Informationspflicht bei der Datenbeschaffung nach Art. 19 DSGVO umgesetzt werden. Möglich ist hingegen, dass die Informationen an gleicher Stelle bzw. im gleichen Dokument zur Verfügung gestellt werden (siehe zu den Anforderungen an die Form N. 35).

2. Würdigung

- 39 Auch die Informationspflicht verlangt implizit, dass es sich um eine **vollautomatisierte** Einzelentscheidung handelt. Für die Würdigung dieses Umstandes durch die Autorinnen siehe N. 31.

III. RECHTE DER BETROFFENEN PERSON (ABS. 2)

- 40 Art. 21 Abs. 2 DSGVO vermittelt der von einer automatisierten Einzelentscheidung betroffenen Person verschiedene Rechte. Sie kann ihren Standpunkt darlegen (A.) sowie die Entscheidung von einer natürlichen Person überprüfen lassen (B.). Dies erlaubt den Hinweis, dass die Information gemäss Abs. 1 der betroffenen Person ermöglichen muss, die in Abs. 2 verankerten Rechte geltend zu machen.

A. Recht auf Darlegung des Standpunktes

- 41 Der von einer automatisierten Einzelentscheidung betroffenen Person muss die Möglichkeit offenstehen, ihren Standpunkt darzulegen. **Auf Antrag** soll sie einerseits ihre Sichtweise zum Ergebnis der automatisierten Einzelentscheidung kundgeben können.¹⁰⁶ Andererseits soll sie Informationen über das Zustandekommen der automatisierten Einzelentscheidung erhalten können.¹⁰⁷ Die Angaben zum Entstehungsprozess der automatisierten Einzelentscheidung soll insbesondere verhindern, dass die Datenbearbeitung auf unvollständigen, unrichtigen oder veralteten Daten basiert.¹⁰⁸

1. Private

- 42 Private werden an dem Darlegungsrecht insbesondere dann ein Interesse haben, wenn die automatisierte Einzelentscheidung für die betroffene Person **fälschlicherweise negativ** ausfällt.

102. Rosenthal, nDSG, Rz. 112; BSK-Henseler/Vasella, Art. 21 DSGVO N. 37.

103. SHK-Pärli/Flück, Art. 21 DSGVO N. 12.

104. SHK-Pärli/Flück, Art. 21 DSGVO N. 12; BSK-Henseler/Vasella, Art. 21 DSGVO N. 39; A.M. OHK-Bieri/Powell, Art. 21 DSGVO N. 12, welche eine Informationspflicht dazu statuieren, wie die automatisierte Einzelentscheidung erfolgt, was namentlich deren Logik, Tragweite und Auswirkung umfasst.

105. Botschaft DSGVO 2017, S. 7067 mit weiterführenden Hinweisen.

106. Botschaft DSGVO 2017, S. 7058.

107. Botschaft DSGVO 2017, S. 7058.

108. Botschaft DSGVO 2017, S. 7058.

Wird beispielsweise die Kreditwürdigkeit der betroffenen Privatperson abgelehnt, kann dies auch für den privaten Verantwortlichen negative Folgen haben, wenn aufgrund der Entscheidung kein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zustande kommt.¹⁰⁹

- 43 Das Gesetz legt den **Zeitpunkt** über die Standpunktdarlegung nicht fest. Entsprechend ist dies vor oder nach der Entscheidungsfällung möglich.¹¹⁰ Aus der Perspektive des privaten Verantwortlichen ergeben sich daraus keine Schwierigkeiten, solange diese Möglichkeit zu *irgendeinem* Zeitpunkt besteht.
- 44 Der private Verantwortliche kann **Kosten** zur Gewährung des Darlegungsrechts erheben.¹¹¹ Es kann für ihn jedoch von Interesse sein, diese gering zu halten, um einen potenziellen Vertragsabschluss nicht zu verhindern.

2. Staat

- 45 Im staatlichen Kontext ist die datenschutzrechtliche Darlegung des Standpunktes als Ausfluss des **rechtlichen Gehörs** gemäss Art. 29 Abs. 2 BV¹¹² zu verstehen. Als fundamentale verfassungsrechtliche Verfahrensgarantie ist das rechtliche Gehör zwingend in jedem staatlichen Verfahren zu gewähren.¹¹³
- 46 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss sich die von einer staatlichen Entscheidung betroffene Person (schriftlich) zu den relevanten Elementen des Sachverhalts¹¹⁴ äussern können, **bevor** eine Entscheidung getroffen wird, die ihre Rechtsstellung berührt.¹¹⁵ Gemäss der Botschaft zum DSG kann die Darlegung des Standpunktes jedoch auch nach der Entscheidungsfällung erfolgen, z.B. durch das Einlegen eines Rechtsmittels.¹¹⁶ Da der Gehörsanspruch das Recht vermittelt, sich vor der verfügenden Instanz zu äussern,¹¹⁷ kommt allerdings nur ein nicht devolutives Rechtsmittel – etwa eine Einsprache mit Rechtsmittelfunktion – in Frage. Ziel ist der Erhalt einer Verfügung in Form eines Einspracheentscheids durch die erstverfügende Behörde.¹¹⁸
- 47 Die **Einsprachefrist** ergibt sich aus den einschlägigen Verfahrensgesetzen. Diese beträgt regelmässig 30 Tage.¹¹⁹ Die Rechtsgrundlagen sind entsprechend anzupassen, sofern automatisierte Einzelentscheidungen eingeführt werden sollen.
- 48 Die Darlegung des Standpunktes im staatlichen Verfahren darf nicht mit so hohen **(Verfahrens-)Kosten** verbunden sein, dass die betroffene Person deshalb darauf verzichtet.¹²⁰ Es dürfen somit grundsätzlich Kosten für die Antragstellung erhoben werden. Vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips allerdings nur, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist.¹²¹

109. Botschaft DSG 2017, S. 7058.

110. Botschaft DSG 2017, S. 7058.

111. Botschaft DSG 2017, S. 7058.

112. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (BV; SR 101).

113. Das rechtliche Gehör ist im Verwaltungsverfahren von fundamentaler Bedeutung, siehe BSK-Waldmann, Art. 29 BV N. 40.

114. Vorgängige Fragen zur Rechtsanwendung fallen nur ausnahmsweise unter den Anspruch auf rechtliches Gehör, siehe dazu BSK-Waldmann, Art. 29 BV N. 46.

115. In konstanter Rechtsprechung, siehe etwa BGE 148 II 73 E. 7.3.1 S. 86 f.; 147 III 595 E. 5.1 S. 595 f.; 146 IV 218 E. 3.1.1 S. 221 f.; 139 I 189 E. 3.2 S. 191 f.; 135 I 187 E. 2.2 S. 190; 126 I 19 E. 2a S. 21.

116. Botschaft DSG 2017, S. 7058.

117. BGE 140 I 50 E. 4.1 S. 54; BSK-Waldmann, Art. 29 BV N. 45 ff.

118. Diese Möglichkeit ist insbesondere in den verwaltungsrechtlichen Massenverfahren zu finden, siehe beispielsweise im Steuerverfahren Art. 132 ff. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990 (DBG; SR 642.11) oder im Sozialversicherungsverfahren Art. 52 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6.10.2000 (ATSG; SR 830.1).

119. Beispielsweise Art. 52 Abs. 1 ATSG; Art. 132 Abs. 1 DBG.

120. Botschaft DSG 2017, S. 7058.

B. Recht auf Überprüfung durch eine natürliche Person

- 49 Art. 21 Abs. 2 DSGVO sieht ferner das Recht der betroffenen Person auf menschliche Überprüfung der automatisierten Einzelentscheidung vor. Dies kann insbesondere dann wichtig sein, wenn die betroffene Person den Verdacht hegt, durch die automatisierte Einzelentscheidung benachteiligt zu sein.
- 50 Die Prüfung muss durch eine **entscheidungsbefugte natürliche Person** erfolgen, damit sie den Entscheid gegebenenfalls umstossen kann. Allerdings ist sie in ihren Erwägungen frei und nicht verpflichtet, die Entscheidung aufzuheben. Einzige Voraussetzung ist nach vorliegender Ansicht, dass sie die Entscheidung in guten Treuen überprüft.¹²²
- 51 In der Praxis wird dieses Recht auf nachträgliche Überprüfung insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungspotenzial als **nicht ausreichend** empfunden. Es solle bereits präventiv geprüft werden, ob automatisierte Entscheidungssysteme unbeabsichtigt diskriminierende Entscheidungen treffen.¹²³
- 52 Das Gesetz und auch die Botschaft zum DSGVO äussern sich nicht zu einer bestimmten **Frist**, innert der das Recht auf Überprüfung durch eine natürliche Person geltend gemacht werden muss. Für Private wird sich eine Frist nicht allgemeingültig festlegen lassen, sondern aus den Umständen des Einzelfalles ergeben.¹²⁴ Bundesorgane können sich an den Fristen zur Wiedererwägung orientieren, da diese einen ähnlichen Anspruch vermittelt.¹²⁵ Das Wiedererwägungsgesuch ist grundsätzlich an keine Fristen gebunden, spezialgesetzliche Regelungen vorbehalten.¹²⁶ Mit Blick auf das Legalitätsprinzip und zur Verhinderung von Willkür, erscheint es jedoch sinnvoll, dass eine Frist zumindest auf Verordnungsebene explizit bestimmt wird.

IV. AUSNAHMEN (ABS. 3)

- 53 Art. 21 Abs. 3 DSGVO sieht für automatisierte Einzelentscheidungen **zwei Ausnahmetatbestände** vor, in denen weder die Informationspflicht noch die zusätzlichen Rechte der betroffenen Person Anwendung finden. Wie Vasella und Henseler treffend festhalten, ist vor dem Hintergrund der klaren gesetzlichen Regelung und der systematischen Stellung der Norm davon auszugehen, dass die in Art. 20 DSGVO vorgesehenen Ausnahmen von der Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten nicht auf die Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheidungen gemäss Art. 21 Abs. 1 DSGVO übertragbar sind.¹²⁷ Diese Abgrenzung wird auch durch den Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 DSGVO bestätigt.¹²⁸ Selbst wenn eine automatisierte Einzelentscheidung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. b DSGVO), kann sich der Verantwortliche nicht auf eine Ausnahme von der Informationspflicht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO berufen.¹²⁹

121. Art. 5 Abs. 1 BV, siehe dazu BSK-Epiney, Art. 5 BV N. 35 ff.

122. Dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV, kommt im Rechtsverkehr umfassende Geltung zu. Er richtet sich daher an staatliche Behörden und Private (siehe BSK-Epiney, Art. 5 BV N. 72).

123. Siehe dazu Morand, Interview. Begründet wird dies durch die menschlichen Tendenzen, sich bei Entscheidungen zu stark von ersten, oft zufälligen Informationen beeinflussen zu lassen (sog. Anchoring Bias) sowie das eigene Urteil oder Verhalten an die Normen und Erwartungen einer Mehrheit anzupassen (sog. Confirmation Bias), siehe zum Ganzen Alon-Barkat/Busuioc, S. 155 ff.

124. Gemäss Rosenthal, nDSG, Rz. 113, wird im privaten Bereich eine Frist von 10 Tagen regelmässig ausreichen.

125. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 1272 ff.

126. Das Eintreten hängt vielmehr von der Frage nach der wesentlichen Veränderung der Umstände ab (Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 1273).

127. BSK-Vasella/Henseler, Art. 21 DSGVO N. 50.

128. BSK-Vasella/Henseler, Art. 21 DSGVO N. 50.

- 54 Die **erste Ausnahme** nach Art. 21 Abs. 3 lit. a DSG greift, wenn die automatisierte Einzelentscheidung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person steht und deren Begehren vollständig entspricht.¹³⁰ In einer solchen Konstellation nahm der Gesetzgeber an, dass kein schützenswertes Interesse der betroffenen Person an einer zusätzlichen Information oder an der Ausübung weiterer Rechte besteht.¹³¹
- 55 Als **zweiten Ausnahmefall** nennt Art. 21 Abs. 3 lit. b DSG die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person in die automatisierte Einzelentscheidung. Die Materialien enthalten keine ausführlichen Informationen, welche Anforderungen an die Einwilligung zu stellen sind. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers setze eine wirksame Einwilligung zumindest eine vorgängige, hinreichende Information voraus.¹³² Verschiedene Autorinnen und Autoren in der Literatur gehen indes davon aus, dass die allgemeinen Voraussetzungen an die Einwilligung einer Datenbearbeitung auch im Kontext von automatisierten Einzelentscheidungen sachgerecht sind.¹³³

V. AUTOMATISIERTE EINZELENTSCHEIDUNG DURCH EIN BUNDESORGAN (ABS. 4)

- 56 Abschliessend enthält Art. 21 Abs. 4 DSG eine Sonderbestimmung für Bundesorgane i.S.v. Art. 5 lit. i DSG. Die Bestimmung auferlegt diesen die Pflicht, automatisierte Einzelentscheidungen zu kennzeichnen (A.). Ferner ist in bestimmten Fällen die Nichtanwendbarkeit von Art. 21 Abs. 2 DSG vorgesehen (B.). Die Bestimmung erlaubt es Bundesorganen indes aufgrund der fehlenden Normdichte nicht, automatisierte Einzelentscheidungen zu fällen (C.).

A. Kennzeichnungspflicht

- 57 Die Kennzeichnungspflicht automatisiert ergangener Verfügungen bezweckt, für die betroffene Person erkennbar zu machen, dass die **Entscheidung nicht durch eine natürliche Person gefällt** wurde. Gegen Verfügungen steht der betroffenen Person grundsätzlich ein Rechtsmittel offen. Die Kennzeichnung ermöglicht ihr, im Rechtsmittelverfahren ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) wahrzunehmen, indem sie ihren Standpunkt darlegen kann und die Entscheidung durch eine natürliche Person überprüft wird.¹³⁴
- 58 Fraglich ist, wie die Kennzeichnungspflicht im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach Art. 21 Abs. 1 DSG steht. Letztere entfällt im Gegensatz zur Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten gemäss Art. 19 Abs. 1 DSG nämlich nicht, wenn die Bearbeitung gesetzlich vorgesehen ist (Art. 20 Abs. 1 lit. b DSG). Vor dem Hintergrund, dass automatisierte Einzelentscheidungen in der Verwaltung in Zukunft insbesondere im Massenverfahren eingeführt werden sollen (vgl. N. 16), ist fraglich, wie der staatliche Verantwortliche der Informationspflicht (im Einzelfall) nachkommen soll. Die Kennzeichnung hingegen erscheint vor dem Hintergrund der Verfahrensökonomie zielgerichteter.

129. Eine solche Ausnahmebestimmung für gesetzlich vorgesehene AEE war zwar im Vorentwurf (Art. 15 Abs. 3 VE DSG) noch enthalten, wurde jedoch bereits im Rahmen der Überarbeitung zum bundesrätlichen Entwurf wieder gestrichen.

130. Botschaft DSG 2017, S. 7058; dabei sei darauf abzustellen, ob den Begehren der betroffenen Person «gesamthaft» stattgegeben wurde.

131. Botschaft DSG 2017, S. 7058; z.B., wenn der Vertragsabschluss genau zu jenen Konditionen erfolgt, wie in der Offerte dargelegt.

132. Botschaft DSG 2017, S. 7058; siehe ferner Bieri/Powell, S. 1541 f.

133. BSK-Vasella/Henseler, Art. 21 DSG N. 53; SHK-Pärli/Flück, Art. 21 DSG N. 18; CR-Flueckiger, Art. 21 DSG N. 12. Damit eine Einwilligung gültig ist, muss sie 1) angemessen, 2) freiwillig und 3) ausdrücklich erfolgen.

134. Braun Binder, Dystopie, S. 264; Dentand, Rz. 14 ff.

- 59 Die Kennzeichnung muss offensichtlich und einfach erkennbar auf der automatisierten Entscheidung aufgeführt sein. Nach hier vertretener Ansicht wird es als sinnvoll erachtet, den Hinweis nach dem eigentlichen Inhalt der Verfügung, jedoch vor der Rechtsmittelbelehrung anzubringen. Die betroffene Person erfährt so zunächst, dass die Entscheidung automatisiert ergangen ist, bevor sie über ihre Rechtsschutzmöglichkeiten informiert wird. Dies entspricht einer natürlichen Lesereihenfolge. Stünde die Kennzeichnung nach der Rechtsmittelbelehrung, bestünde die Gefahr, dass die betroffene Person diese Information erst zu spät oder gar nicht wahrnimmt und somit eine uninformierte Entscheidung über den Rechtsschutz trifft.

B. Nichtanwendbarkeit von Art. 21 Abs. 2 DSG

- 60 Die Rechte der betroffenen Person nach Art. 21 Abs. 2 DSG, ihren Standpunkt darzulegen und die automatisierte Einzelentscheidung durch eine natürliche Person überprüfen zu lassen, gelten grundsätzlich auch bei automatisierten Einzelentscheidungen durch Bundesorgane. Gemäss Art. 21 Abs. 4 DSG entfallen diese Rechte jedoch, wenn die betroffene Person nach Art. 30 Abs. 2 VwVG oder einem anderen Bundesgesetz nicht angehört werden muss.
- 61 **Art. 30 VwVG** konkretisiert den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 VwVG.¹³⁵ Gemäss Abs. 1 sind die Parteien grundsätzlich vor dem Erlass einer Verfügung anzuhören. Dieser Anspruch wird in Abs. 2 eingeschränkt. Ausnahmen vom rechtlichen Gehör liegen beispielsweise vor, wenn eine Verfügung durch Einsprache anfechtbar ist (Art. 30 Abs. 2 lit. b VwVG) oder wenn die Behörden den Parteibegehren voll entspricht (Art. 30 Abs. 2 lit. c VwVG). Dadurch sollen Doppelspurigkeiten in der Entscheidungsfindung vermieden und der Gehalt des rechtlichen Gehörs nicht untergraben werden.¹³⁶ Im Einspracheverfahren kann das rechtliche Gehör nachgeholt werden. Bei vollem Zuspruch der Parteibegehren entfällt dieses Interesse hingegen.¹³⁷
- 62 Im Endeffekt führt die datenschutzrechtliche Ausnahmeregelung dazu, dass das DSG den von einer staatlichen automatisierten Einzelentscheidung betroffenen Personen keine weitergehenden Rechte einräumt, als dies das VwVG sowieso vorsieht:¹³⁸ Sind die Parteien sowieso gemäss Art. 30 Abs. 1 VwVG anzuhören, stehen ihnen auch die – nicht weitergehenden – Rechte nach Art. 21 Abs. 2 DSG zu. Ist eine Ausnahme gemäss Art. 30 Abs. 2 VwVG einschlägig und muss die Partei nicht angehört werden, kann sich diese auch nicht auf den datenschutzrechtlichen Gehörsanspruch nach Art. 21 Abs. 2 DSG stützen. Die Rechte nach Art. 21 Abs. 2 DSG sind mit Blick auf bundesrechtliche automatisierte Entscheidungen **deklaratorischer Natur** und haben für die betroffene Person gegebenenfalls sogar eher Rechtsunsicherheit geschaffen.¹³⁹

C. Fehlende allgemeine Zulässigkeitsabsicht

- 63 In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird die Frage aufgeworfen, ob der Gesetzgeber mit der Schaffung von Art. 21 Abs. 1 DSG beabsichtige, eine allgemeine Zulässigkeitsnorm für automatisierte Einzelentscheidungen in der Schweiz einzuführen.¹⁴⁰ Gemäss Bundesrat handelt es sich bei staatlichen automatisierten Einzelentscheidungen um «gewöhnliche Verfügungen» i.S.v. Art. 5 VwVG, die ohne menschliches Zutun erlassen werden.¹⁴¹ Im Unterschied zur europäischen Regelung, die mit

135. OFK-Wiederkehr/Meyer/Böhme, Art. 29 VwVG N. 2.

136. OFK-Wiederkehr/Meyer/Böhme, Art. 29 VwVG N. 2.

137. OFK-Wiederkehr/Meyer/Böhme, Art. 30 VwVG N. 36.

138. Siehe dazu Braun Binder, Dystopie, S. 259.

139. Dentand, Rz. 17; Roth, S. 104.

140. Braun Binder, Dystopie, S. 260 f.; Obrecht, S. 42; Thurnherr, S. 150 ff.

141. Botschaft DSG 2017, S. 7057.

Art. 22 Abs. 1 DSGVO ein grundsätzliches Automatisierungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt etabliert und damit eine generelle Unzulässigkeit vorsieht (vgl. N. 69 ff.), scheint das Schweizer Recht damit eine weitgehend voraussetzungslose Zulässigkeit solcher Entscheidungen anzunehmen. Der Pauschalverweis auf Art. 21 DSG erweckt den Anschein, das DSG diene als allgemeine Zulässigkeitsnorm für den Erlass automatisierter Einzelentscheidungen im Schweizer Verwaltungsverfahren. Ein solcher Wille lässt sich jedoch weder aus der Botschaft zum DSG herleiten noch mit dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV) vereinbaren. Letzteres verlangt neben einer formell-gesetzlichen Grundlage (Art. 164 Abs. 1 BV) auch eine hinreichende Bestimmtheit der Norm.¹⁴² Zwar ist das DSG ein formelles Gesetz, doch erscheint seine Bestimmtheit im Hinblick auf vollautomatisiert ergangene Verfügungen unzureichend.¹⁴³ Stossend erscheint ferner, dass die Bestimmung keine konkreten Anwendungsbereiche vorsieht, sondern die Existenz automatisierter Einzelentscheidungen schlichtweg impliziert.¹⁴⁴

- 64 Hinzu kommt, dass im Zuge der Totalrevision des DSG im Jahr 2020 weitere Gesetze um den Terminus der automatisierten Einzelentscheidung ergänzt wurden.¹⁴⁵ Das DSG dient somit als Ausgangspunkt für diese Querverweise in den einschlägigen (Verfahrens-)Gesetzen.

VI. DURCHSETZUNG

- 65 Das Gesetz sieht zunächst strafrechtliche Sanktionen vor. So werden private Personen mit Busse bis zu CHF 250'000 bestraft, wenn sie über eine automatisierte Einzelentscheidung falsche, unvollständige oder keinerlei Auskunft erteilen (siehe Art. 60 Abs. 1 lit. a DSG). Vorausgesetzt für eine Sanktionierung ist ein fristgerechter Strafantrag sowie vorsätzliches Handeln. Die Bussenregelung gilt nicht für Bundesorgane.
- 66 Weiter sieht das DSG **aufsichtsrechtliche Massnahmen** vor. So können Verstösse gegen die Pflichten nach Art. 21 DSG dem EDÖB gemeldet werden. Der EDÖB kann in diesem Fall den Verantwortlichen verpflichten, die Informationen der betroffenen Person bereitzustellen und ihr die Möglichkeit zur Darlegung des Standpunktes oder zur Überprüfung der automatisierten Einzelentscheidung durch eine natürliche Person einzuräumen (siehe Art. 51 Abs. 3 lit. c DSG).¹⁴⁶ Dies gilt für Verantwortliche des privaten und des öffentlichen Sektors gleichermassen.
- 67 Das DSG enthält keine Regelung dazu, ob und wie der Verantwortliche eine fehlerhafte automatisierte Einzelentscheidung **korrigieren** muss.¹⁴⁷ Daher ertönt teilweise der Vorwurf, keinen ausreichenden

142. Statt vieler SGK-Schindler, Art. 5 BV N. 37.

143. Braun Binder, Dystopie, S. 260 f.; Obrecht, S. 42; allgemein zum Legalitätsprinzip bei automatisierten Einzelentscheidungen Thurnherr, S. 150 ff.; ebenso OFK-Bieri/Powell, Art. 21 DSG N. 4. Wiederkehr/Meyer, S. 1102 f., betonen, dass die bestehenden Verfahrensverordnungen nicht unesehen angewendet werden können, weil automatisierte Verwaltungsverfahren in einem Spannungsverhältnis zu zentralen Verfahrensgarantien stehen können.

144. Braun Binder, Dystopie, S. 261; Thurnherr, S. 152. Siehe für weitere Argumente gegen die Annahme von Art. 21 Abs. 1 DSG als allgemeine Zulässigkeitsnorm im Verwaltungsalltag Obrecht, S. 41.

145. So wird etwa im Zollveranlagungsverfahren sowie bei der Festsetzung der Tabak-, Bier- und Mineralölsteuer auf Art. 21 Abs. 1 DSG verwiesen (Art. 38 Abs. 2 Zollgesetz vom 18.3.2005 [ZG; SR 631.0]; Art. 18 Abs. 4 Bundesgesetz über die Tabaksteuer [TStG; SR 641.31]; Art. 17 Abs. 3 Bundesgesetz über die Biersteuer vom 6.10.2006 [BSStG; SR 641.411]; Art. 21 Abs. 2^{bis} Mineralölsteuergesetz vom 21.6.1996 [MinöStG; SR 641.61]). Hingegen wurde der unter der DSG-Revision eingeführte Verweis auf Art. 21 DSG im Schwerverkehrsabgabengesetz (Art. 11 Abs. 4 Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19.12.1997 [SVAG; SR 641.81] in der Fassung vom 1.9.2023) wieder aufgehoben, weil das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit im Bereich der Schwerverkehrsabgabe keine Veranlagungsverfügung als automatisierte Einzelentscheidung erlasse (Botschaft SVAG 2022, S. 29); siehe dazu Rechsteiner, Rz. 16 ff.; spezifisch zu automatisierten Einzelentscheidungen im Bereich der Zollveranlagung Braun Binder, Untersuchungsgrundsatz, Rz. 16 ff.

146. SHK-Pärl/Flück, Art. 21 DSG N. 20; BSK-Henseler/Vasella, Art. 21 DSG N. 68.

147. Büyüksagis, Responsabilité, S. 17.

und effektiven Schutz vor den Folgen automatisierter Einzelentscheidungen zu bieten.¹⁴⁸ Für den spezifischen Fall, dass die Verletzung der Informations- und Anhörungspflicht Bearbeitungsgrundsätze nach Art. 6 DSGVO verletzt, kann darin eine widerrechtliche Datenbearbeitung des Bundesorgans (Art. 41 Abs. 1 DSGVO) bzw. eine Persönlichkeitsverletzung der privaten Verantwortlichen (Art. 30 DSGVO) erkannt werden.¹⁴⁹ Naheliegend ist im Kontext automatisierter Einzelentscheidungen die Verletzung des Zweckbindungsgrundsatzes (Art. 6 Abs. 3 DSGVO). Als Folge steht es der betroffenen Person offen, die Beseitigung der negativen Folgen der widerrechtlichen Datenbearbeitung zu verlangen (siehe Art. 41 Abs. 1 lit. b DSGVO für Bundesorgane bzw. Art. 32 Abs. 2 DSGVO für Private).¹⁵⁰

- 68 Bei der Rechtsdurchsetzung im öffentlich-rechtlichen Kontext ist **ungeklärt**, in welchem Verhältnis der erwähnte Beseitigungsanspruch zu den verwaltungsverfahrensrechtlichen Rechtsmitteln bei Verletzung des rechtlichen Gehörs steht.¹⁵¹ Diese Rechtsunsicherheit ist dem Umstand geschuldet, dass der Anspruch auf Anhörung oder Überprüfung nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO keine über das bestehende rechtliche Gehör nach Art. 30 Abs. 1 VwVG hinausgehende Ansprüche vermittelt.¹⁵² Die Problematik akzentuiert sich, wenn behördliches Handeln im Zusammenhang mit dem Erlass einer Verfügung, welche die Pflichten nach Art. 21 DSGVO verletzt, als widerrechtliche Datenbearbeitung qualifiziert würde (siehe Art. 41 Abs. 1 DSGVO). Nach DSGVO steht der betroffenen Person in dieser Konstellation die Option offen, die Beseitigung der Folgen einer widerrechtlichen Bearbeitung zu verlangen (Art. 41 Abs. 1 lit. b DSGVO). Dies suggeriert, dass eine in Verletzung des rechtlichen Gehörs erlassene Verfügung als Folge einer widerrechtlichen Datenbearbeitung aufgehoben werden müsste. Dadurch würde insbesondere nach Ablauf der Rechtsmittelfristen die Bestandeskraft von Verfügungen infrage gestellt.¹⁵³

VII. RECHTSVERGLEICHENDE HINWEISE

A. Europäische Regelung (Art. 22 DSGVO)

- 69 Die DSGVO enthält eine mit Art. 21 DSGVO vergleichbare Bestimmung.¹⁵⁴ Unter dem Titel «Automatisierte Einzelentscheidungen im Einzelfall einschliesslich Profiling» räumt **Art. 22 Abs. 1 DSGVO** einer betroffenen Person das Recht ein, nicht einer ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschliesslich Profiling¹⁵⁵ – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- 70 Der Unterschied zu Art. 21 DSGVO liegt insbesondere im **Regelungsansatz**. Die Stimmen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur zu Art. 22 DSGVO sind sich nicht einig, ob die europäische Bestimmung automatisierte Einzelentscheidungen grundsätzlich verbietet oder ob betroffenen

148. Büyüksagis, Responsabilité, S. 17.

149. SHK-Pärli/Flück, Art. 21 DSGVO N. 22; a.M. BSK-Henseler/Vasella, Art. 21 DSGVO N. 66, da nach deren Auffassung die Informationspflicht und die Betroffenenrechte an der automatisierten Einzelentscheidung anknüpfen, die selbst keine Datenbearbeitung darstelle, sondern nur auf einer solchen beruhe.

150. SHK-Pärli/Flück, Art. 21 DSGVO N. 22.

151. Roth, S. 105; Braun Binder, Automatisierte Entscheidungen, S. 33.

152. Roth, S. 105; Braun Binder, Automatisierte Entscheidungen, S. 33.

153. Braun Binder, Automatisierte Entscheidungen, S. 33; Roth, S. 105.

154. Von Pärli/Flück auch als «Parallelbestimmung» bezeichnet (SHK-Pärli/Flück, Art. 21 DSGVO N. 5).

155. Die DSGVO definiert Profiling als jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte, persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen (Art. 4 Ziff. 4 DSGVO).

Personen ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.¹⁵⁶ Der europäische Gerichtshof (EuGH) in Den Haag geht – ohne grosse Begründung – von einem grundsätzlichen Verbot automatisierter Einzelentscheidungen aus.¹⁵⁷ Im Vergleich dazu lässt der Wortlaut nach Art. 21 Abs. 1 DSG automatisierte Entscheidungen grundsätzlich zu.

- 71 **Art. 22 Abs. 2 DSGVO** lässt automatisierte Einzelentscheidungen allerdings ausnahmsweise – und abschliessend – zu, wenn die Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen¹⁵⁸ erforderlich ist (lit. a), sie aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Massnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten (lit. b) oder sie mit ausdrücklicher Einwilligung¹⁵⁹ der betroffenen Person erfolgt (lit. c). Insgesamt ist damit die Schweizer Regelung im Vergleich zur DSGVO weniger restriktiv.
- 72 Gemäss **Art. 22 Abs. 3 DSGVO** trifft der Verantwortliche in den Fällen von Art. 22 Abs. 2 lit. a und c DSGVO angemessene Massnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört. Weitere Anforderungen an die automatisierte Einzelentscheidung ergeben sich aus einer Vielzahl weiterer Bestimmungen in der DSGVO, etwa die Informationspflichten und das Auskunftsrecht.¹⁶⁰ Das europäische Recht geht dabei inhaltlich über Art. 21 DSG hinaus.¹⁶¹
- 73 Schliesslich sieht **Art. 22 Abs. 4 DSGVO** im Unterschied zur DSG-Regelung besondere Einschränkungen für (in Schweizer Terminologie) besonders schützenswerte Personendaten vor.¹⁶²

B. Kasuistik

- 74 Das DSG führt den Begriff der automatisierten Einzelentscheidung im Schweizer Recht ein. Bislang existiert zu dieser Thematik in der Schweiz keine Rechtsprechung. Auch wenn das (Schweizer) DSG und die (europäische) DSGVO in Bezug auf den Einsatz automatisierter Einzelentscheidungen unterschiedliche Grundsätze verankern – das DSG geht von der grundsätzlichen Zulässigkeit solcher Entscheidungen aus, die DSGVO statuiert eine Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt (vgl. N. 69 ff.) –

156. Wie Vasella/Henseler aufschlüsseln, gehen insbesondere Datenschutzbehörden und die Mehrheit der Lehre davon aus, dass Art. 22 DSGVO automatisierte Einzelentscheidungen verbieten (BSK-Vasella/Henseler, Art. 21 DSG N. 9). Die Minderheit – und gemäss Vasella/Henseler mit überzeugenden Argumenten – gehe von einem Widerspruchsrecht aus, das die betroffene Person gegen automatisierte Einzelentscheidungen geltend zu machen hat (siehe dazu z.B. Thouvenin/Früh/Henseler, S. 188 ff.). Eine derartige weniger restriktive Auslegung der Bestimmung bewirkt nach vorliegender Ansicht allerdings eine Verlagerung der Verantwortung und des (finanziellen und zeitlichen) Aufwands auf die betroffene Person und scheint daher insgesamt nicht im Einklang mit der Zielsetzung der DSGVO zu stehen (siehe dazu Art. 1 DSGVO).

157. Urteil des EuGH vom 7.12.2023, Rechtssache C-634/21, SCHUFA Holding (Scoring), Ziff. 52 f. und 64.

158. Als Verantwortlicher gilt gemäss Art. 4 Ziff. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

159. Als Einwilligung gilt gemäss Art. 4 Ziff. 11 DSGVO jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

160. Zur Informationspflicht: Art. 13 Abs. 2 lit. f und Art. 14 Abs. 2 lit. g DSGVO; zum Auskunftsrecht: Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO.

161. BSK-Vasella/Henseler, Art. 21 DSG N. 9.

162. Sogenannte «besondere Kategorien personenbezogener Daten» (Art. 9 DSGVO).

und die EU-Praxis dementsprechend nicht vorbehaltlos übernommen werden kann, liefert sie indes Indizien für die Schweiz.¹⁶³

1. Zur Unterscheidung von teil- und vollautomatisierten Entscheidungen

- 75 Art. 21 DSGVO enthält ausschliesslich Regelungen zu vollautomatisierten Einzelentscheidungen (vgl. N. 20 f.). Erste Beispiele aus dem europäischen Raum zeigen, dass die Abgrenzung zu teilautomatisierten Entscheidungen schwierig sein kann. Im Folgenden werden zu dieser Frage zwei ausgewählte Beispiele dargestellt, die durch den EuGH beurteilt wurden.

a. Österreich: AMAS-Algorithmus

- 76 In einem ersten Beispiel führte der Testeinsatz des automatisierten «Arbeitsmarkt-Chancen-Assistenzsystems» (AMAS) durch den österreichische Arbeitsmarktservice (AMS) zur systematischen Schlechterstellung des weiblichen Geschlechts sowie von Menschen mit Behinderung. Das System sortierte (automatisiert) Bewerbungen für einen Stellenbeschrieb auf der Datengrundlage von Bewerbungsunterlagen der letzten zwanzig Jahre aus. Da Männer in der Vergangenheit häufiger eingestellt wurden als Frauen, wurden letztere (sowie auch Menschen mit Behinderung) erst gar nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.¹⁶⁴ Dagegen ging die österreichische Datenschutzbehörde vor. Das österreichische Bundesverwaltungsgericht hat im Dezember 2020 eine Entscheidung bezüglich des AMAS gefällt.¹⁶⁵ Dabei ging es in erster Linie nicht um das Diskriminierungsverbot, sondern um die Frage nach der gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von AMAS. Die Beantwortung dieser Frage hing letztlich davon ab, ob es sich beim entsprechenden Verfahren um einen voll- oder teilautomatisierten Prozess handelt, da diese unterschiedlichen Anforderungen unterliegen.
- 77 Die Parteien brachten folgende unterschiedliche Argumente an:

Datenschutzbehörde	Arbeitsmarktservice
- Die Letztentscheidung werde zwar aufgrund von internen Richtlinien getroffen; diese entfalten allerdings keine Aussenwirkung und damit keine Bindung für die Behörde. - Ausserdem betrage die Beratungszeit für eine Einzelentscheidung regelmässig nur zehn Minuten. Dabei handle es sich nicht um eine eigentliche menschliche Aufsicht, sondern eine routinemässige Übernahme des durch das System vorgeschlagenen Entscheids. - Verfahren: Vollautomatisierung.	- Die Letztentscheidung liege bei einer natürlichen Person, die Richtlinien und Handlungsanweisungen befolgen muss. - Die den Einzelfall bearbeitenden Personen seien entsprechend geschult worden und unterlägen einer Begründungs- und Dokumentationspflicht. Mithin müssen sie sich für jeden Fall Zeit nehmen. - Verfahren: Teilautomatisierung (i.S.e. Entscheidungsempfehlung; angeführt durch die Autorinnen).

- 78 Das österreichische Gericht folgte der Argumentation des Arbeitsmarktservices. Die Richtlinie sei in Bezug auf den Ablauf konkret und es sei festgelegt, der automatisiert errechnete Wert müsse in einem Beratungsgespräch mit den Arbeitssuchenden besprochen werden. Das Gericht stufte das Verfahren somit als Teilautomatisierung ein.
- 79 Für die Schweizer Rechtsprechung kann dies einen Hinweis dafür darstellen, dass für die Abgrenzung von Teil- und Vollautomatisierung somit nicht ausschliesslich ausschlaggebend sein muss, ob eine

163. Die Autorinnen danken Prof. Dr. Nadja Braun Binder herzlich für die Hinweise und Inputs.

164. Ausführlich zum Sachverhalt und m. w. H. Braun Binder, Staat, S. 7 ff.

165. Bundesverwaltungsgericht der Republik Österreich, Entscheid vom 18.12.2020, W256 2235360-1/5E.

natürliche Person in das Verfahren miteingebunden ist. Es müssen vielmehr die Gesamtumstände des Einzelfalles betrachtet werden.¹⁶⁶

b. Deutschland: Schufa-Beispiel

- 80 Die Schufa¹⁶⁷ ist eine Einrichtung der deutschen Kreditinstitute und anderer Unternehmen, bei der die Vertragspartner Auskünfte über potenzielle Kreditnehmende einholen können. Sie liefert auf Anfrage einen Score bzw. Wert, der zeigen soll, wie zuverlässig die betreffende Person ihre Zahlungsverpflichtung erfüllt.¹⁶⁸
- 81 Nachdem einige Personen in Deutschland Klage gegen die Schufa erhoben hatten,¹⁶⁹ da unter anderem ihre Einträge nicht gelöscht wurden und ihnen kein Zugang zu ihren Daten gewährt wurde, legte das Verwaltungsgericht Wiesbaden den Fall dem EuGH vor, um klären zu lassen, ob es sich beim Schufa-Scoring um eine auf einer automatisierten Verarbeitung – einschliesslich Profiling – beruhende Entscheidung i.S.v. Art. 22 DSGVO handelt.
- 82 Der EuGH urteilte am 7. Dezember 2023, dass das Scoring der Schufa Art. 22 DSGVO über automatisierte Entscheidungen unterstehe.¹⁷⁰ Er sah die folgenden drei Voraussetzungen, welche nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO kumulativ erfüllt sein müssen, als gegeben:
- *Entscheidung*: Der EuGH betrachtete das Kreditscoring als Basis für die anschliessende Kreditverweigerung (ebenfalls) als Entscheidung, zumal Entscheidungen auch Massnahmen einschliessen können und dadurch der Begriff als weit definiert zu betrachten ist. Eine engere Auslegung birgt laut EuGH die Gefahr einer Umgehung von Art. 22 DSGVO, indem beispielsweise die Berechnung des Kreditscores nicht den Vorgaben zur Bearbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten unterliegen würde (Art. 22 Abs. 4 DSGVO).¹⁷¹
 - *Ausschliesslich automatisierte Datenverarbeitung*: Diese Voraussetzung sei erfüllt, zumal es sich bei den Datenbearbeitungen der Schufa um ein Profiling im Sinne von Art. 4 Ziff. 4 DSGVO handle und der Wahrscheinlichkeitswert überdies vollständig automatisiert ermittelt wurde.¹⁷²
 - *Rechtliche Wirkung oder erhebliche Beeinträchtigung*: Da die Schufa ihr Handeln und damit die Verweigerung des Kredites massgeblich auf den Wahrscheinlichkeitswert des Kreditscorings abstützte, liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Person vor.¹⁷³
- 83 Durch das Urteil wird die Anwendbarkeit von Art. 22 DSGVO auf das durch die Schufa vorgenommene Kreditscoring vorverlegt, welches vor der eigentlichen Entscheidung zur Nichtgewährung des Kredits erfolgt. Der EuGH verlangt aber einschränkend, dass die automatisierte Entscheidung zur Verweigerung des Kredits massgeblich auf das Kreditscoring als eine Art Vorentscheid abstellen muss. Die Konsequenzen dieses Entscheids sind insofern weitreichend, als

166. Braun Binder, Staat, S. 9.

167. «Schufa» steht für «Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung». Es handelt sich um einen Zusammenschluss mehrerer einzeln bestehender Gesellschaften.

168. Urteil des EuGH vom 7.12.2023, Rechtssache C-634/21. Siehe zum Stand vor der Urteilsfällung Henseler, EuGH.

169. Siehe beispielhaft Urteil des EuGH vom 7.12.2023, Rechtssache C-634/21.

170. Urteil des EuGH vom 7.12.2023, Rechtssache C-634/21.

171. Urteil des EuGH vom 7.12.2023, Rechtssache C-634/21, Erw. 45 f.; a.M. Henseler, Kreditscoring, S. 571, der das EuGH-Argument zurückweist, zumal Art. 22 DSGVO den Schutz der betroffenen Person vor den Risiken automatisierter Verarbeitungen nur mittelbar bezweckt und sich die Vorschriften vielmehr gegen Entscheidungen und ihre Auswirkungen richtet.

172. Urteil des EuGH vom 7.12.2023, Rechtssache C-634/21, Erw. 47.

173. Urteil des EuGH vom 7.12.2023, Rechtssache C-634/21, Erw. 48 f.

automatisierte Entscheidungen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 DSGVO dem Grundsatz nach als verboten gelten. Eine Ausnahme greift nur, falls die Entscheidung nach Abs. 2 alternativ:

- für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist (lit. a);
- aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten zulässig ist (lit. b);
- mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt (lit. c).

2. Zur erheblichen Beeinträchtigung nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO

- 84 Die Frage nach der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der betroffenen Person durch die automatisierte Einzelentscheidung kann nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Drei Fälle aus den Niederlanden sollen aufzeigen, wann eine Beeinträchtigung erheblich ist bzw. nicht erheblich ist.

a. Niederlanden: SyRI-System

- 85 Im Jahr 2014 wurde in den Niederlanden ein Gesetz zur Einführung des Betrugsbekämpfungssystem SyRI (Systeem Risico Indicatie¹⁷⁴) verabschiedet.¹⁷⁵ SyRI war ein algorithmisches Instrument zur Betrugserkennung, das auf Stadtteile mit von Armut betroffener Bevölkerung oder Minderheiten in den Niederlanden begrenzt war¹⁷⁶ und Risikoprofile von Einzelpersonen erstellte, um verschiedene Betrugsformen – etwa im Steuer- und Sozialleistungsbereich – zu entdecken. Im Jahr 2020 ordnete ein niederländisches Gericht den sofortigen Stopp des Programms an, da dieses gegen die EMRK¹⁷⁷ verstosse.¹⁷⁸
- 86 Das System fällte zwar keine automatisierte Einzelentscheidung, der Fall zeigt allerdings illustrativ auf, wann offensichtlich eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Denn bereits eine solche Risikomeldung hat gemäss den richterlichen Erwägungen eine erhebliche Auswirkung auf das Privatleben der Person, auf die sich die Meldung bezieht.¹⁷⁹

b. Bezirksgericht Amsterdam: Taxidienst Uber

- 87 Gegen den Taxidienst Uber wurde Klage wegen Verletzung von Art. 22 DSGVO erhoben, nachdem Uber Konten von Fahrerinnen und Fahrern bei Verdacht auf betrügerische Aktivitäten automatisch sperren liess.¹⁸⁰ Da diese ihre Konten nach einer Überprüfung wieder aktivieren lassen konnten, verneinte das Bezirksgericht einen Verstoß gegen Art. 22 DSGVO. Die vorübergehende Sperrung der Konten sei nicht mit folgenreichen, langfristigen oder dauerhaften Auswirkungen verbunden, die

174. Auf Deutsch: System Risiko-Hinweis.

175. Das System ist inzwischen gerichtlich verboten, siehe etwa Privacy International, The SyRI case: a landmark ruling for benefits claimants around the world, News & Analysis, 24.2.2020, abrufbar unter <https://privacyinternational.org/news-analysis/3363/syri-case-landmark-ruling-benefits-claimants-around-world> (besucht am 19.3.2026).

176. Es gab damals keine Hinweise, dass Personen aus diesen Regionen überdurchschnittlich häufig Sozialbetrug begingen.

177. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (SR 0.101).

178. Das Gericht befand, dass ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) vorliege. Es liess jedoch die Frage offen, ob die Definition der automatisierten Entscheidungsfindung gemäss DSGVO Anwendung finde.

179. Rechtbank Den Haag, C-09-550982-HA ZA 18-388, Urteil vom 5.2.2020, abrufbar unter <https://uitspraken.rechtspraak.nl/#/details?id=ECLI:NL:RBDHA:2020:865> (besucht am 19.3.2026), auf Englisch abrufbar unter <https://uitspraken.rechtspraak.nl/#/details?id=ECLI:NL:RBDHA:2020:1878> (besucht am 19.3.2026).

180. Rechtbank Amsterdam, C/13/692003/HA RK 20-302, Urteil vom 11.3.2021, abrufbar unter <http://deeplink.rechtspraak.nl/uitspraak?id=ECLI:NL:RBAMS:2021:1018> (besucht am 19.3.2026). Hinweise auf Englisch abrufbar unter <https://ekker.legal/en/2021/03/13/dutch-court-rules-on-data-transparency-for-uber-and-ola-drivers/> (besucht am 19.3.2026).

gemäss Art. 22 DSGVO erforderlich wären. Ferner handelte es sich bei den erhobenen Daten um faktische Daten wie Standort und Verkehr, die unabhängig vom Verhalten der fahrenden Person erfasst werden.

c. Bezirksgericht Amsterdam: App Ola

- 88 Die App «Ola» hatte ihren Nutzerinnen und Nutzern aufgrund der vom System gesammelten Daten Fahrpreisabzüge oder Bussgelder auferlegt. Das Bezirksgericht bejahte das Vorliegen von erheblichen Auswirkungen nach Art. 22 DSGVO. Indem Geldstrafen verhängt wurden, seien die Folgen für die betroffenen Personen unmittelbar und endgültig gewesen. Ausserdem seien umfassende «Leistungsdaten», die sich auf das allgemeine und kontinuierliche Verhalten einer Person beziehen, erhoben worden.¹⁸¹

3. Erkenntnisse für die Schweizer Rechtslage

- 89 Die Grenzziehung zwischen vollautomatisierter Einzelentscheidung i.S.v. Art. 21 Abs. 1 DSG und teilautomatisierten Entscheidungen könnte in der Praxis schwierig werden. Einen Anhaltspunkt kann der menschliche Entscheidungsspielraum im Einzelfall bilden. Ist dieser gross, ist von einer teilautomatisierten Entscheidung auszugehen. Ebenso können verwaltungsinterne Weisungen, die Schulung von Mitarbeitenden sowie die Möglichkeit von Betroffenen, ihre Argumente vorzubringen, Indizien für das Vorliegen einer teilautomatisierten Einzelentscheidung bilden. In beiden Fällen ist Art. 21 DSG nicht einschlägig. Wird hingegen eine Entscheidung durch Dritte gefällt, kann es sich trotzdem um eine automatisierte Einzelentscheidung i.S.v. Art. 21 DSG handeln.
- 90 Ebenfalls kann sich eine Grenzziehung zwischen Entscheidungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung nach sich ziehen und solchen, die dies nicht tun, als schwierig erweisen. Folgende Aspekte können der Klassifizierung dienen:
- *Die Unmittelbarkeit der Auswirkung der Entscheidung auf die betroffene Person;*
 - *die vorübergehende oder endgültige Wirkung der Entscheidung;*
 - *die potenzielle Beeinflussung der Entscheidung auf das Verhalten oder die Beschlussfassung der betroffenen Person;*
 - *die Frage nach der Beschränkung möglicher Einkommensmöglichkeiten oder ein möglicher finanzieller Verlust für die betroffene Person.*

VIII. AUSBLICK

- 91 Die Automatisierung von Prozessen und Entscheidungsverfahren schreitet sowohl in der Privatwirtschaft als auch im staatlichen Bereich rasch voran. So geht auch der Bundesrat davon aus, dass automatisierte Entscheidungen künftig häufiger auftreten werden.¹⁸² Mit Art. 21 DSG werden Verantwortliche verpflichtet, betroffene Personen über automatisierte Einzelentscheidungen zu informieren und ihnen bestimmte Schutzrechte einzuräumen. Kritisch erscheint jedoch, dass diese Pflichten ausschliesslich bei vollständig automatisierten Entscheidungen greifen. Teilautomatisierte Entscheidungen (Entscheidungsunterstützung oder -überprüfung) werden vom Anwendungsbereich der Norm nicht erfasst. Dies ist problematisch, da solche Systeme in der Praxis weiter verbreitet sind

181. Rechtbank Amsterdam, C/13/689705 / HA RK 20-258, Urteil vom 11.3.2021, abrufbar unter <https://uitspraken.rechtspraak.nl/#!/details?id=ECLI:NL:RBAMS:2021:1019> (besucht am 19.3.2026). Hinweise auf Englisch abrufbar unter <https://ekker.legal/en/2021/03/13/dutch-court-rules-on-data-transparency-for-uber-and-ola-drivers/> (besucht am 19.3.2026).

182. Botschaft DSG 2017, S. 7056.

und – abhängig von der Komplexität des eingesetzten Algorithmus – erheblichen Einfluss auf das Entscheidungsergebnis haben können. Dadurch entstehen Schutzlücken, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz und den Grundrechtsschutz. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Art. 21 DSGVO auf teilautomatisierte Entscheidungen geboten.¹⁸³ Dieses Anliegen wurde im rechtswissenschaftlichen Diskurs zum Einsatz von automatisierten Systemen aufgenommen.¹⁸⁴ Ferner wurde der Handlungsbedarf auch im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt.¹⁸⁵

LITERATURVERZEICHNIS

Alon Barkat Saar/Busuioc Madalina, Human-AI Interactions in Public Sector Decision Making : « Automation Bias » and « Selective Adherence » to Algorithmic Advice, JPART 33 (2023), S. 153 ff.

Alpaydin Ethem, Machine Learning, Cambridge 2016.

Bieri Adrian/Powell Julian, Kommentierung zu Art. 21 DSGVO, in: Bieri Adrian/Powell Julian (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar, Datenschutzgesetz, Zürich 2023.

Bieri Adrian/Powell Julian, Informationspflicht nach dem totalrevidierten Datenschutzgesetz, AJP 12 (2020), S. 1533–1542.

Braun Binder Nadja, Künstliche Intelligenz und automatisierte Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung, SJZ 115 (2019), S. 467–476 (zit. Künstliche Intelligenz).

Braun Binder Nadja, Als Verfügungen gelten Anordnungen der Maschinen im Einzelfall...–Dystopie oder künftiger Verwaltungsalltag?, ZSR 139 (2020), S. 253–278 (zit. Dystopie).

Braun Binder Nadja, Automatisierte Entscheidungen: Perspektive Datenschutzrecht und öffentliche Verwaltung, SZW 2020, S. 27–34 (zit. Automatisierte Entscheidungen).

Braun Binder Nadja, Staat, Mensch, Algorithmus, BJM 2023, S. 2–19 (zit. Staat).

Braun Binder Nadja, Der Untersuchungsgrundsatz als Herausforderung automatisierter Verfahren, zsis 2020, abrufbar unter <https://www.zsis.ch/artikel/der-untersuchungsgrundsatz-als-herausforderung-vollautomatisierter-verfahren>, besucht am 19.3.2026 (zit. Untersuchungsgrundsatz).

Braun Binder Nadja, Algorithmic Regulation – Der Einsatz algorithmischer Verfahren im staatlichen Steuerungskontext, in: Hermann Hill/Joachim Wieland (Hrsg.), Zukunft der Parlamente: Speyer Konvent in Berlin, Berlin 2018, S. 107–120 (zit. Algorithmic Regulation).

Braun Binder et al., Künstliche Intelligenz: Handlungsbedarf im Schweizer Recht, Jusletter vom 28.6.2021 (zit. Handlungsbedarf).

Braun Binder Nadja et al., Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung: rechtliche und ethische Fragen, Schlussbericht vom 28. Februar 2021 zum Vorprojekt IP6.4, abrufbar unter https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/politik-staat/kanton/digitale-verwaltung-und-e-government/projekte_digitale_transformation/ki_einsatz_in_der_verwaltung_2021.pdf, besucht am 19.3.2026 (zit. Studie 2021).

183. Eine parlamentarische Initiative der Grünen Partei aus dem Jahr 2023 verfolgte dieses Ziel, indem sie eine entsprechende Ergänzung von Art. 21 DSGVO beantragte (Parlamentarische Initiative 23.438). Dem Anliegen wurde jedoch weder von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats noch vom Nationalrat Folge gegeben.

184. BJ, Rechtliche Basisanalyse, S. 44.

185. BJ, Rechtliche Basisanalyse, S. 55 f.

- Braun Binder Nadja/Obrecht Liliane, Algorithmisch überprüfte Steuererklärung im ordentlichen gemischten Veranlagungsverfahren, zsis 2023, abrufbar unter <https://www.zsis.ch/artikel/algorithmisch-ueberpruefte-steuererklaerung-im-ordentlichen-verfahren>, besucht am 19.3.2026.
- Braun Binder Nadja/Thouvenin Florent/Volz Stephanie/Obrecht Liliane, Schutz vor algorithmischer Diskriminierung, Rechtsgutachten, November 2025, abrufbar unter https://www.ekr.admin.ch/pdf/D_Gutachten_Schutz_vor_algorithmischer_Diskriminierung.pdf, besucht am 19.3.2026.
- Braun Binder Nadja/Ulbrich Christian, Die grosse Verwirrung – KI und Automatisierung in Staat und Wirtschaft, NZZ 27.4.2023, abrufbar unter <https://www.nzz.ch/meinung/die-grosse-verwirrung-ki-und-automatisierung-in-staat-und-wirtschaft-ld.1729694>, besucht am 19.3.2026.
- Büyüksagis Erdem, Décisions algorithmiques: mieux vaut responsabiliser qu'informer, REAS 2020, S. 225–242 (zit. Décisions algorithmiques).
- Büyüksagis Erdem, Responsabilité pour les systèmes d'intelligence artificielle, REAS 2021, S. 12–24 (zit. Responsabilité).
- Bull Hans Peter, Verwaltung durch Maschinen, Köln/Berlin 1964.
- Christen Markus et al., Wenn Algorithmen für uns entscheiden: Chancen und Risiken der künstlichen Intelligenz, TA-SWISS Studie, April 2020.
- Daedelow Romy, Wenn Algorithmen (unfair) über Menschen entscheiden..., Jusletter 26.11.2018.
- Dentand Claire, Wer soll entscheiden: Maschine oder Mensch?, Jusletter IT 30.9.2021.
- Epiney Astrid, Kommentierung zu Art. 5 BV, in: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2. Aufl., Basel 2025.
- Ernst Christian, Algorithmische Entscheidungsfindung und personenbezogene Daten, JuristenZeitung 21 (2017), S. 1026–1036.
- Ernst Hartmut/Schmidt Jochen/Beneken Gerd, Grundkurs Informatik, 8. Aufl., Wiesbaden 2023.
- Flueckiger Christian, Kommentierung zu Art. 21 DSG, in: Meier Philippe/Métille Sylvain (Hrsg.), Loi sur la protection des données, Commentaire Romand, Basel 2023.
- Glaser Andreas, Einflüsse der Digitalisierung auf das schweizerische Verwaltungsrecht, SJZ 114 (2018), S. 181–190.
- Glatthaar Matthias, Robot Recruiting, SZW 2020, S. 43–52.
- Gordon Clara-Ann/Lutz Tanja, Haftung für automatisierte Entscheidungen – Herausforderungen in der Praxis, SZW 2020, S. 53–61.
- Häfelin Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich 2020.
- Henseler Simon, EuGH C-634/21 – Anträge GA: Kreditscore (der SCHUFA) als automatisierte Entscheidung, <https://datenrecht.ch/eugh-c-634-21-antraege-ga-kreditscore-der-schufa-als-automatisierte-entscheidung/>, besucht am 12.5.2023 (zit. EuGH).
- Henseler Simon, Datenschutz beim Kreditscoring von Auskunftsteilen: Eine Untersuchung zum Profiling (mit hohem Risiko) und zur automatisierten Entscheidung, Zürich 2025, abrufbar unter https://eizpublishing.ch/wp-content/uploads/2025/09/Datenschutz-beim-Kreditscoring-von-Auskunftteilen-Digital-V1_02-20250814.pdf, besucht am 19.3.2026 (zit. Kreditscoring).
- Kiener Regina/Rütsche Bernhard/Kuhn Matthias, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl., Zürich 2021.

Konrad Lischka/Anita Klingel, Wenn Maschinen Menschen bewerten, Internationale Fallbeispiele für Prozesse algorithmischer Entscheidungsfindung, Arbeitspapier, Gütersloh 2017, abrufbar unter <https://www.bertelsmann-stiftung.de/doi/10.11586/201702>, besucht am 19.3.2026.

Lötscher Cordula, Wenn das Auto den Laster nicht sieht, Jusletter IT 24.11.2016.

Martini Mario, Blackbox Algorithmus: Grundfragen einer Regulierung Künstlicher Intelligenz, Berlin 2019.

Mathys Roland/Reinhart Helen, Bestimmung von Vertragskonditionen im Rahmen automatisierter Entscheidungen, SZW 2020, S. 35–42.

Mehmedovic Senida, Le droit d'accès à une décision individuelle automatisée, Jusletter 19.9.2022.

Meyer Christian, Digitale Formulare als Angelpunkt automatisierter Verwaltungsverfahren, ZSR I 2022, S. 365–383.

Morand Anne-Sophie, Warum das europäische KI-Gesetz auch die Schweiz betrifft, Interview in der Netzwoche mit René Jaun, 10. Mai 2023, abrufbar unter <https://www.netzwoche.ch/interviews/2023-05-10/warum-das-europaeische-ki-gesetz-auch-die-schweiz-betrifft>, besucht am 19.3.2026 (zit. Interview).

Obrecht Liliane, Verfügung und automatisierte Einzelentscheidung – *same same but different?*, ex ante, 2022 Nr. 2, S. 38–45.

Pärli Kurt/Flück Nathalie, Kommentierung zu Art. 21 DSGVO, in Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar, Datenschutzgesetz (DSG), 2. Aufl., Bern 2023.

Pesapane Filippo/Codari Marina/Sardanelli Francesco, Artificial intelligence in medical imaging: threat or opportunity? – Radiologists again at the forefront of innovation in medicine, EurRadiol Exp 2018, abrufbar unter <https://doi.org/10.1186/s41747-018-0061-6>, besucht am 19.3.2026.

Plattner Roger, Digitales Verwaltungshandeln, Zürich 2021, abrufbar unter https://suigeneris-verlag.ch/img/uploads/pdf/oa_pdf-021-1633456506.pdf, besucht am 19.3.2026.

Powell Julian/Obrecht Liliane, Regelung automatisierter Einzelentscheidungen im Lichte der KI-Konvention des Europarates, SJZ 122 (2026), S. 287–299.

Prince Anya E.R./Schwarcz Daniel, Proxy Discrimination in the Age of Artificial Intelligence and Big Data, Iowa Law Review 2020, S. 1257–1318.

Räz Tim, COMPAS: zu einer wegweisenden Debatte über algorithmische Risikobeurteilung, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2022, S. 300–306.

Rechsteiner David, Der Algorithmus verfügt, Jusletter 26.11.2018.

David Rosenthal, Der Entwurf für ein neues Datenschutzgesetz, in: Jusletter 27.11.2017 (zit. Entwurf).

Rosenthal David, Das neue Datenschutzgesetz, Jusletter 16.11.2020 (zit. nDSG).

Roth Simon, Die automatisierte Einzelentscheidung, digma 2017, S. 104–109.

Škorjanc Žiga, Automatisierte Kreditentscheidungen, CB 2020, S. 70–74.

Schindler Benjamin, Kommentierung zu Art. 5 BV, in: Ehrenzeller Bernhard et al. (Hrsg.), St. Galler Kommentar, Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023 (zit. SGK).

Schmidt Christoph, Quo vadis, Finanzverwaltung? Potenziale und Herausforderungen eines künftigen behördlichen KI-Einsatzes, Teil I: Entscheidungsunterstützung im Rahmen der hybriden Fallbearbeitung, RETHinking tax, Januar 2022, S. 70–81 (zit. Teil I).

Schmidt Christoph, Quo vadis, Finanzverwaltung? Potenziale und Herausforderungen eines künftigen behördlichen KI-Einsatzes, Teil II: Spezifische Chancen und Problemfelder der vollständigen Entscheidungsautomatisierung im Überblick, RETHinking tax, September 2022, S. 31–42 (zit. Teil II).

Stöcklin Fabia, Robot Recruiting, sui generis 2022, abrufbar unter <https://sui-generis.ch/article/view/4045/2949>, besucht am 19.3.2026.

Styczynski Zbigniew A./Rudion Krzysztof/Naumann André, Einführung und Grundbegriffe der Expertensysteme, in: Styczynski Zbigniew A./Rudion Krzysztof/Naumann André (Hrsg.), Einführung in Expertensysteme, Berlin 2017, S. 1–20.

Thouvenin Florent et al., Positionspapier «Ein Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz», Zürich 2021, abrufbar unter <https://www.dsi.uzh.ch/de/research/projects/strategy-lab/strategy-lab-21.html>, besucht am 19.3.2026.

Thouvenin Florent/Früh Alfred, Automatisierte Entscheidungen: Grundfragen aus der Perspektive des Privatrechts, SZW 2020, S. 3–17.

Thouvenin Florent/Früh Alfred/George Damian, Datenschutz und automatisierte Entscheidungen, Jusletter 26.11.2018.

Thouvenin Florent/Früh Alfred/Henseler Simon, Article 22 GDPR on Automated Individual Decision-Making: Prohibition or Data Subject Right?, EDPL 2 (2022), S. 183–198.

Thurnherr Daniela, Automatisierte Verwaltungsverfahren auf Bundesebene, in: Braun Binder Nadja/Bussjäger Peter/Eller Mathias (Hrsg.), Auswirkungen auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen, Wien/Hamburg 2021, S. 133–157.

Tsai Chun-Wie/Lai Chin-Feng/Chao Han-Chieh/Vasilakos Athanasios V., Big data analytics: a survey, Journal of Big Data 2015, abrufbar unter <https://link.springer.com/article/10.1186/s40537-015-0030-3>, besucht am 19.3.2026.

Vasella David/Henseler Simon, Kommentierung von Art. 21 DSG, in: Blechta Gabor-Paul/Vasella David (Hrsg.), Basler Kommentar, Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, 4. Aufl., Basel 2014 (zit. BSK).

Waldmann Bernhard, Kommentierung zu Art. 29 BV, in: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2. Aufl., Basel 2025.

Weber Rolf H., Automatisierte Entscheidungen: Perspektive Grundrechte, SZW 2020, S. 18–26 (zit. Grundrechte).

Weber Rolf H., Dürfen Maschinen über Menschen entscheiden?, Eine rechtliche Auslegeordnung im Lichte neuer Technologien, Schweizer Monat 2019, Ausgabe 1063, S. 72–74 (zit. Maschinen).

Weder Regina, Verfahrensgrundrechtliche Anforderungen an automatisierte Verwaltungsverfahren, in: Simmler Monika (Hrsg.), Smart Criminal Justice, Basel 2021, S. 237–262.

Wiederkehr René/Meyer Christian, Schranken, Ausnahmen und Relativierungen des rechtlichen Gehörs: Insbesondere mit Blick auf automatisierte Verwaltungsverfahren, AJP 2022, S. 1092–1108.

Wiederkehr René/Meyer Christian/Böhme Anna, Orell Füssli Kommentar, Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren und weiteren Erlassen, Zürich 2022.

Winkler Markus, Credit Scoring, AML Software & Risk Profiling: Automatisierte Entscheidungen im Rahmen von Finanzdienstleistungen, SZW 2020, S. 62–72.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Bundesamt für Justiz, Rechtliche Basisanalyse im Rahmen der Auslegung zu den Regulierungsansätzen im Bereich künstliche Intelligenz, August 2024 (zit. BJ, Rechtliche Basisanalyse).

Botschaft zur Änderung des Schwerverkehrsabgabengesetzes und zum Verpflichtungskredit für die Finanzierung eines neuen Systems für die Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe vom 31. August 2022, BBl 2022 2323 (zit. Botschaft SVAG 2022).

Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15. September 2017, BBl 6941 7192 ff. (zit. Botschaft DSGVO 2017).

bitkom e.V. - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Entscheidungsunterstützung mit Künstlicher Intelligenz, Berlin 2017, abrufbar unter <https://www.bitkom.org/sites/main/files/file/import/171012-KI-Gipfelpapier-online.pdf>, besucht am 19.3.2026.

Bundesamt für Justiz, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 21. Dezember 2017 (zit. Erläuternder Bericht Vorentwurf DSGVO).

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und zum Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung vom 19. Februar 2003, BBl 2003 2101 (zit. Botschaft DSGVO 2003).

Richtlinien für die Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung vom 16. März 1981, BBl 1981 I 1298 (zit. Richtlinien 1981).